

**Öffentliche Bekanntmachung
des Regierungspräsidiums Tübingen**

Entscheidung des Regierungspräsidiums Tübingen vom 31.05.2019 über den Antrag der Beck Kanalreinigungs-GmbH, St.-Dionysius-Straße 22, 72108 Rottenburg a.N., auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen 1. Teilgenehmigung gemäß § 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Bohrschlammentwässerung, einer Anlage zur Entwässerung von Strahlmitteln und einer Anlage zur Entwässerung und Lagerung von Kanalreinigungsgut innerhalb des Verfahrens auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung gemäß §§ 4, 10 BImSchG eines Abfallentsorgungsbetriebes am Standort Siemensstraße 3 in 72810 Gomaringen (Az. 54.2/8823.12 Tü 015-00 / Kanal Beck Gomaringen).

Nach § 10 Abs. 8a Satz 1 BImSchG erfolgt die folgende (dauerhafte) öffentliche Bekanntmachung im Internet:

Genehmigungsbescheid:

Der Genehmigungsbescheid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Unterlagen, Investitionsbeträge, Baukosten, die Höhe von Gebühren, die Höhe der Sicherheitsleistung sowie personenbezogene Daten.

Tübingen, den 16.07.2019

Abteilung 5 – Umwelt

Referat 51 – Recht und Verwaltung



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

gegen Empfangsbekanntnis

Beck Kanalreinigungs-GmbH

St.-Dionysius-Straße 22
72108 Rottenburg a.N.

Tübingen 31.05.2019

Name

Durchwahl

Aktenzeichen 54.2/8823.12 TÜ 015-00 /

Kanal Beck Gomaringen

(Bitte bei Antwort angeben)

Kassenzeichen (Bitte bei Zahlung angeben):

IBAN: DE02 6005 0101 7495 5301 02

BIC: SOLADEST600

Betrag:

 Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag der Beck Kanalreinigungs-GmbH vom 31.05.2017, zuletzt geändert am 18.10.2018, auf Erteilung einer Neugenehmigung gemäß §§ 4, 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb eines Abfallentsorgungsbetriebes am Standort Siemensstraße 3 in 72810 Gomaringen, Flurstücke Nr. 3830/1, 3830/2 und 3829;

Antrag der Beck Kanalreinigungs-GmbH vom 16.05.2019 auf Erteilung einer Teilgenehmigung gemäß §§ 8, 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb

- einer Anlage zur Bohrschlammentwässerung,
- einer Anlage zur Entwässerung von Strahlmitteln,
- einer Anlage zur Entwässerung und Lagerung von Kanalreinigungsgut.

Anlagen:

- 2 mit Genehmigungsvermerken versehene Aktenordner mit Antragsunterlagen (Fertigung 3, auf den Orderrücken jeweils mit „Exemplar 3“ bezeichnet)
- 1 Merkblatt „Informationen für den Bauherrn“

Inhaltsverzeichnis

1. Entscheidung	4
1.1 Erteilung der immissionsschutzrechtl. 1. Teilgenehmigung.....	4
1.2 Rechtlicher Umfang (Konzentrationswirkung)	5
1.3 Bestandteile dieser Teilgenehmigung	6
1.4 Erlöschen der Teilgenehmigung.....	6
1.5 Gebühren	6
2. Inhalts- und Nebenbestimmungen	7
2.1 Allgemein	7
2.2 Sicherheitsleistung	8
2.3 Baurecht.....	9
2.4 Brandschutz	10
2.5 Immissionsschutz.....	10
2.6 Abwasser	11
2.7 Wassergefährdende Stoffe	11
2.8 Abfallrecht	12
2.9 Altlasten / Bodenschutz.....	12
3. Begründung.....	14
3.1 Beschreibung des Vorhabens	14
3.2 Anträge	14
3.3 Genehmigungsbedürftigkeit	15
3.4 Zuständigkeit.....	17
3.5 Verfahren	18
3.6 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)	21
3.7 Beteiligung der Träger öffentl. Belange u. anerkannter Vereinigungen.....	39
3.8 Genehmigungsvoraussetzungen der Teilgenehmigung	40
3.9 Inhalts- und Nebenbestimmungen	43
3.10 Einwendungen	53
3.11 Gebühren.....	66
4. Rechtsbehelfsbelehrung	73
5. Hinweise	74
5.1 Andere behördliche Entscheidungen	74
5.2 Stand der Technik	74
5.3 Immissionsschutz.....	74

5.4	Abwasser	74
5.5	Abfall	75
5.6	Arbeitsschutz.....	75
6.	Antragsunterlagen	78
7.	Regelwerke	82

[REDACTED],
[REDACTED],

auf die oben genannten Anträge ergeht der folgende

B e s c h e i d:

1. Entscheidung

- 1.1 Der Beck Kanalreinigungs-GmbH, St.-Dionysius-Straße 22 in 72108 Rottenburg a.N., – Antragsteller –, wird für die Betriebsstätte am Standort Siemensstraße 3 in 72810 Gomaringen, Flurstücksnummern 3830/1, 3830/2 und 3829, hiermit die beantragte

1. Teilgenehmigung

gemäß §§ 8, 10 BImSchG¹ für die Errichtung und den Betrieb

- 1.1.1 einer Anlage zur physikalisch-chemischen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von maximal **30 Tonnen je Tag** gemäß der Nummer 8.10.2.2 (V) der 4. BImSchV² (**BE 2**)³ und
- 1.1.2 einer Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von maximal **40 Tonnen je Tag** gemäß der Nummer 8.11.2.4 (V) der 4. BImSchV (**BE 3 und BE 4**),
- 1.1.3 einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von **maximal 230 Tonnen** gemäß der Nummer 8.12.2 (V) der 4. BImSchV (**BE2, BE 3 und BE 4**),

erteilt.

Bei genannten Anlagen handelt es sich um eine Anlage zur Bohrschlammentwässerung (BE 2), eine Anlage zur Entwässerung von Strahlmitteln (BE 3), eine Anlage zur Entwässerung und Lagerung von Kanalreinigungsgut (BE 4),

in denen folgende Abfälle behandelt und zwischengelagert werden dürfen:

¹ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG).

² Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

³ Abkürzung: „BE“ = Betriebseinheit

Betriebs-Einheit (BE)	Abfall-Schlüssel	Abfallbezeichnung
BE 2 Bohrschlamm- entwässerung	01 04 08	Abfälle von Kies und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
	01 04 09	Abfälle von Ton und Sand
	01 04 12	Aufbereitungsrückstände und Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
	01 04 13	Abfälle aus Steinmetzbetrieben und Sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
	01 04 99	Abfälle a.n.g
	01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
	17 01 01	Beton
BE 3 Entwässerung Strahlmittel	12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
BE4 Entwässerung Kanalreinigungs- gut	19 08 02	Sandfangrückstände
	20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung

1.1.4 Immissionsschutzrechtlich genehmigt werden hiermit auch die zugehörigen Nebeneinrichtungen wie

- Eingangskontrolle inkl. Fahrzeugwaage
- Labor mit Probenaufbewahrungsraum
- Einsatzstofflager

1.2 Rechtlicher Umfang (Konzentrationswirkung)

In diese immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung ist gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen:

Die **Baugenehmigung** gemäß §§ 49 Absatz 1, 58 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 13 Nummer 1 Landesbauordnung (LBO) für die geänderte Nutzung des bestehenden Gebäudes und den inneren Umbau des bestehenden Gebäudes für die Nutzung als Abfallentsorgungsanlage gemäß der unter Position 2.3.1.3 der Antragsunterlagen aufgeführten Baubeschreibung. Diese Baugenehmigung umfasst nicht den Einbau der Aggregate / Behälter der BE 5 bis BE 7 sowie die Nutzungsänderung des bestehenden Gebäudes für räumlich jene Gebäudeteile, welche unter Nr. 2.2.2 der Antragsunterlagen im Aggregate-Aufstellungsplan vom 31.05.2017 mittels türkisfarbener Umrandung und den Bezeichnungen „BE 5“ (rosa dargestellt), „BE 6“ (grün dargestellt) und „BE 7“ (braun dargestellt) grafisch definiert wurden.

Die Baugenehmigung umfasst nicht die Baufreigabe; die Letztere wird durch die untere Baurechtsbehörde erteilt (soweit nicht bereits erfolgt).

1.3 Bestandteile dieser Teilgenehmigung

Die in Nummer 6 dieses Bescheides benannten und mit einem Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung und bei deren Inanspruchnahme zu beachten (plan- und beschreibungsgemäße Ausführung), soweit in diesem Bescheid nichts Abweichendes bestimmt ist. Auch die in Nummer 2 dieses Bescheides festgelegten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind Bestandteile dieser Genehmigung.

1.4 Erlöschen der Teilgenehmigung

Ist ein in Nummer 1.1 dieses Bescheides aufgeführter Anlagenteil nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieses Bescheides in Betrieb genommen worden, erlischt die auf ihn entfallende Genehmigung.

1.5 Gebühren

1.5.1 Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro festgesetzt.

1.5.2 Die in Nummer 1.6 des Bescheides des Regierungspräsidiums Tübingen vom 13.02.2018 über die (erste) Zulassung des vorzeitigen Beginns erfolgte Gebührenfestsetzung ([REDACTED] Euro) wird hiermit zurückgenommen, soweit dort eine Gebühr von mehr als [REDACTED] Euro festgesetzt wurde (Überzahlung im Umfang von [REDACTED] EUR).

1.5.3 Für die mit Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen vom 09.11.2018 erteilte (zweite) Zulassung des vorzeitigen Beginns wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro festgesetzt.

1.5.4 Nach Maßgabe der vorstehenden Nummern 1.5.1 bis 1.5.3 ergeben sich somit zu zahlende Gebühren in Höhe von [REDACTED] Euro.
Der genannte Betrag in Höhe von [REDACTED] Euro wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig und ist unter Angabe des auf Seite 1 dieses Bescheides angegebenen Kassenzzeichens auf das dort angegebene Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg zu überweisen.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1 Allgemein

- 2.1.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54-2, unter Nennung des Datums der Inbetriebnahme unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Der Anzeige beizufügen sind Prüfberichte und Bestellungen gemäß den Nebenbestimmungen 2.1.4. und 2.7.4.
- 2.1.2 Die hier genehmigte Teilanlage ist entsprechend den eingereichten Antragsunterlagen zu errichten, soweit nachstehend keine Abweichungen vorgeschrieben sind.
- 2.1.3 Abfälle dürfen nur in den Bereichen gelagert werden, die in den Antragsunterlagen dargestellt sind. Eine Lagerung von Abfällen auf den nicht überdachten Hofflächen ist nicht zulässig.
- 2.1.4 Der Betreiber der genehmigungsbedürftigen Anlage hat einen oder mehrere Betriebsbeauftragte für Immissionsschutz und für Abfall (Immissionsschutzbeauftragte/-r und Abfallbeauftragte/-r) vor der Inbetriebnahme zu bestellen. Die Betriebsbeauftragten müssen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Fachkunde und Zuverlässigkeit besitzen. Die Bestellung der Beauftragten und die Bezeichnung ihrer Aufgaben sowie ihre Abberufung sind dem Regierungspräsidium Tübingen, Ref. 54-2, anzuzeigen.
- 2.1.5 Alle Behandlungsanlagen, Lagertanks und Leitungen sind eindeutig und gut sichtbar zu kennzeichnen.
- 2.1.6 Die Betriebszeiten der hier genehmigten Teilanlage sind zu beschränken auf Montag bis Samstag jeweils auf 06:00 bis 22:00 Uhr.
- 2.1.7 Der Betreiber der Anlage hat ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die
- Eigenkontrolle (vergleiche Nebenbestimmungen 2.6.1 und 2.6.2),
 - Annahmekontrolle der zu behandelnden Abfälle (vergleiche Nebenbestimmungen 2.8.1 und 2.8.2),
 - Betriebsstörungen und
 - Stillstandszeiten

tagesaktuell zu dokumentieren sind.

Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

- 2.1.8 Der Anlagenbetreiber hat bei einer Betriebsstörung unverzüglich sicherzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird und soweit erforderlich Maßnahmen zu ergreifen, die geeignet sind, das Ausmaß des Schadens so gering als möglich zu halten.
- 2.1.9 Unmittelbar nach Feststellen einer Betriebsstörung, bei der zu befürchten ist, dass das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt wird, sind die Stellen entsprechend dem Alarmplan (Nummer 2.2.6 der Antragsunterlagen) zu informieren.
- 2.1.10 Betriebsstörungen und besondere Vorkommnisse sind gemäß § 31 BImSchG unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen.
- 2.1.11 Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Gesamtanlage sind der zuständigen Überwachungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, gemäß § 15 BImSchG schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

2.2 Sicherheitsleistung

Die Inbetriebnahme der BE 2 bis BE 4 darf erst erfolgen, nachdem bei der Genehmigungsbehörde – derzeit dem Regierungspräsidium Tübingen – eine geeignete Sicherheitsleistung in Höhe von

 Euro

hinterlegt worden ist. Die Sicherheitsleistung gilt nur dann als erbracht, wenn die Genehmigungsbehörde das empfangene Sicherungsmittel schriftlich als geeignet anerkannt hat.

Geeignet ist insbesondere eine unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche und unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage erteilte selbstschuldnerische **Bürgschaft** eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts, ausgestellt auf das Land Baden-Württemberg als Gläubiger, dieses vertreten durch das Regierungspräsidium Tübingen. Die Bürgschaftserklärung bedarf der Schriftform.

Das Erbringen einer anderen Sicherheitsleistung ist möglich, diese muss aber eine gleichwertige Sicherheit, Handhabbarkeit und Verwertbarkeit aufweisen.

Als andere Sicherheitsleistung kommt die Bürgschaft einer im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherung in Betracht, die dieselben Anforderungen wie die oben genannte Bankbürgschaft aufweist.

Nachträgliche Anpassungen der Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Ein Wechsel des Betreibers der genehmigten Anlagen ist spätestens 14 Tage vor Übergang der Anlagen auf den neuen Betreiber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich anzuzeigen.

Im Fall des Übergangs der genehmigten Anlagen auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlagen erst aufnehmen, nachdem er bei der Genehmigungsbehörde eine Sicherheit hinterlegt hat, die nach Art und Umfang jener Sicherheit entspricht, die zum Zeitpunkt des Übergangs durch den bisherigen Betreiber bei der Genehmigungsbehörde hinterlegt ist.

2.3 Baurecht

2.3.1 Die Baufreigabe ist beim Landratsamt Tübingen, Abteilung 40, Landwirtschaft, Baurecht und Naturschutz, zu beantragen.

2.3.2 Die tragenden und aussteifenden Bauteile sind nach den statischen Erfordernissen zu berechnen.

2.3.3 Dem Landratsamt Tübingen – untere Baurechtsbehörde – ist die Fertigstellung des teilgenehmigten Vorhabens anzuzeigen. Eine Kopie der Anzeige ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54-2, zuzusenden. Zur Wirksamkeit der Bauüberwachung wird hiermit eine Schlussabnahme gemäß § 67 Absatz 1 Nummer 2 LBO angeordnet. Vor der Schlussabnahme darf die Anlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Gebühr für die Schlussabnahme wird durch das Landratsamt Tübingen per Bescheid festgesetzt.

2.4 Brandschutz

2.4.1 Es ist eine „Brandschutzordnung Teil C“ nach DIN 14096 zu erstellen.

2.4.2 Der bestehende Überflurhydrant ist zu erhalten, erforderlichenfalls zu ersetzen.

2.5 Immissionsschutz

2.5.1 Schall

2.5.1.1 Hallentore und -fenster aller auf dem Vorhabengrundstück gelegenen Produktions- und Lagerstätten der Beck Kanalreinigungs-GmbH sind tagsüber und nachts geschlossen zu halten, soweit nicht Anliefer- oder Abholvorgänge offene Hallentore erfordern.

2.5.1.2 Die Anlage einschließlich des zuzurechnenden Fahrzeugverkehrs ist so zu errichten und zu betreiben, dass die beim Betrieb verursachten Geräusche, gemessen und beurteilt gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), die gebietsbezogenen Immissionsgrenzwerte (Beurteilungspegel) an den maßgeblichen Immissionsorten im Industriegebiet von tagsüber und nachts jeweils 70 dB(A), im Gewerbegebiet tagsüber 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) und im Mischgebiet tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) um jeweils mindestens **10** dB(A) unterschreiten.

Die maßgeblichen Immissionsorte sind in den jeweiligen Gebieten:

Industriegebiet	Siemensstraße 4 Gutenbergstraße 2
Gewerbegebiet	Robert-Bosch-Straße 19
Mischgebiet	Hammerwerk 1 Hammerwerk 2 Brühlstraße 17

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte am Tage nicht um mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht um mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2.5.2 Geruch

Die Container außerhalb der Halle zur Entwässerung von Kanalreinigungsgut und Strahlmitteln (B 3.01, B 3.02, B 4.01, B 4.02, B 4.03, B 4.04) sind – außer bei Befüll- oder Entleerungsvorgängen – stets abgedeckt zu halten.

2.6 Abwasser

2.6.1 Der Anlagenbetreiber hat die in der Eigenkontrollverordnung (EKVO) (insbesondere in deren Anhang 2) aufgeführten und für die Anlage relevanten Untersuchungen, Messungen und Überprüfungen durchzuführen und im Betriebstagebuch festzuhalten.

2.6.2 Die anlagenspezifischen Prüfungen sind gemäß Tabelle 3 der EKVO (Anlagenbezogene Eigenkontrolle) für folgende Punkte entsprechend durchzuführen:

Behälter-Bezeichnung	Zuordnung Tabelle 3 EKVO	Anlagenbezeichnung	Überprüfungsaufgabe	Überprüfungshäufigkeit Abkürzungen ⁴
B 2.02 B 2.03	6	Absetzanlage	Optische Kontrolle des Behandlungserfolgs	t
A 2.01	11	Schlamm-entwässerung/ -entsorgung	Absetzbare Stoffe im Filtrat. Menge und Wassergehalt des zu entsorgenden Schlammes bzw. Konzentrats einschließlich der entsorgungsrelevanten Parameter	C

Die konkreten Überprüfungsaufgaben sind dem Anhang 2 der EKVO zu entnehmen. Dabei ist auch die Nummer 3.4 Allgemeine Prüfungen (Kontrolle der Abwasserleitungen und -kanäle) des Anhangs 1 der EKVO zu beachten.

2.6.3 Durch das Ableiten von gewerblichem Abwasser dürfen keine belästigenden Gerüche auftreten.

2.7 Wassergefährdende Stoffe

2.7.1 In den Betriebsbereichen BE 2 bis BE 4 dürfen nur nicht gefährliche wassergefährdende Stoffe eingebracht werden.

⁴ Abkürzungen: t für täglich; C für je AbwasserbehandlungschARGE

- 2.7.2. Kanalreinigungsgut aus gewerblich oder industriell genutzten Kanälen, welches vor einer Abwasser-Vorbehandlungsanlage dem Kanal entnommen wird, die der Abwasser-verordnung unterliegt, darf in die Betriebseinheit BE 4 nicht angenommen werden.
- 2.7.3. Zusätzlich zum Rückhaltevolumen für Löschwasser in der Halle ist eine weitere Rückhaltemöglichkeit für Löschwasser auf der Hoffläche zu schaffen, indem die Beck Kanalreinigungs-GmbH für Schadensfälle ein Dichtkissen für den Kanal vorhält.
- 2.7.4. Das Heizöllager darf nur durch einen Fachbetrieb nach § 62 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) errichtet werden. Zudem ist die Anlage durch eine anerkannte Sachverständigenorganisation nach § 52 AwSV vor Inbetriebnahme und anschließend alle 5 Jahre wiederkehrend zu prüfen.

2.8 **Abfallrecht**

- 2.8.1 Vor der Annahme der Abfälle zur Behandlung sowie vor der Vermischung zum Zweck der gemeinsamen Behandlung muss geprüft werden, ob die gemeinsame Behandlung bzw. die gemeinsame Lagerung zulässig sind.
- 2.8.2 Es ist eine Annahmekontrolle der Abfälle gemäß Nummer 2.1.2 der Antragsunterlagen durchzuführen. Die Annahmekontrolle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Hierbei sind neben der Abfallschlüsselnummer die Herkunft des Abfalls zu dokumentieren und eine Plausibilitätsüberprüfung durchzuführen.

2.9 **Altlasten / Bodenschutz**

- 2.9.1 Die Erdarbeiten sind durch einen gemäß § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassenen Sachverständigen zu überwachen.
- 2.9.2 Verunreinigtes Material muss vom Übrigen separiert und ordnungsgemäß entsorgt werden.
- 2.9.3 Die Beschreibung der Überwachungsarbeiten und die Dokumentation der Entsorgungswege des verunreinigten Materials müssen vom Gutachter in einem Bericht zusammengestellt werden, der dem Landratsamt Tübingen, Abteilung Umwelt und Gewerbe, innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Erdarbeiten vorzulegen ist.

- 2.9.4 Auf der Anlieferungsfläche an der Grube Eingangslager befindet sich eine Grundwassermessstelle (GWM 3), die vor Baubeginn gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt W 135⁵ fachgerecht verschlossen werden muss.

⁵ Deutscher Verein des Gas- und Wasserfachs -DVGW-: "Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen", Arbeitsblatt W 135, November 1998

3. Begründung

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Antragsteller firmiert unter der Bezeichnung Beck Kanalreinigungs-GmbH. Er hat seinen Sitz in Rottenburg am Neckar. Gegenstand seiner Unternehmenstätigkeit sind bislang Kanalreinigungsarbeiten aller Art.

Der Antragssteller beabsichtigt, auf den im Eigentum seines geschäftsführenden Gesellschafters stehenden Grundstücken mit den Flurstücksnummern 3830/1, 3830/2 und 3829 in der Siemensstraße 3 in 72810 Gomaringen einen Abfallentsorgungsbetrieb zu errichten und zu betreiben. Dies soll unter Nutzung der dort bereits vorhandenen Gebäudekonstruktionen (ehemals Coca-Cola-Werk) geschehen. Die benannten Vorhabengrundstücke befinden sich in einem räumlichen Gebiet, das durch den Bebauungsplan „Brühl I“ als Industriegebiet ausgewiesen ist.

Es handelt sich bei den Anlagen des Gesamtvorhabens, in denen die Lagerung oder Behandlung der Abfälle erfolgen soll und deren Errichtung und Betrieb beantragt wurden, um die folgende Anlagentechnik:

- eine Anlage zur Bohrschlammentwässerung,
- eine Anlage zur Entwässerung von Strahlmitteln,
- eine Anlage zur Lagerung und Entwässerung von Kanalreinigungsgut,
- eine Anlage zur Behandlung von ölhaltigen Abwässern über Verdampfung,
- eine Anlage zur Aufbereitung von Ölabscheider-Inhalten,
- eine Anlage zur Aufbereitung von Emulsionen über Spaltung.

3.2 Anträge

Mit Antrag vom 31.05.2017, der dem Regierungspräsidium am 07.06.2017 zugeht und zuletzt am 18.10.2018 ergänzt wurde, hat der Antragsteller die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung gemäß §§ 4, 10 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der in vorgenannter Nummer benannten Anlagen beantragt.

Der Antrag vom 31.05.2017 enthält außerdem einen Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung gemäß §§ 49, 58 LBO für den inneren Umbau des bestehenden Gebäudes für die Nutzung als Abfallbehandlungsanlage gemäß der unter Nummer 2.3.1.3 der Antragsunterlagen aufgeführten Baubeschreibung sowie einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für das Einleiten von Abwasser – nämlich des Destillats aus der Verdampferanlage – in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) gemäß § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Mit Schreiben vom 16.05.2019, das dem Regierungspräsidium am selben Tag zuing, wurde des Weiteren ein Antrag auf Erlass einer ersten Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG für die BE 2 bis BE 4 sowie für die Eingangskontrolle incl. der Fahrzeugwaage, für das Labor mit Probenaufbewahrungsraum und für das Einsatzstofflager gestellt. Gleichzeitig wurde beantrag, die darin eingeschlossene Baugenehmigung zu erteilen: für den Einbau der Anlagentechnik von BE 2 bis BE 4, für die Errichtung der Nebeneinrichtungen BE1 Eingangskontrolle (inkl. Fahrzeugwaage), Zisterne (Wasser), Heizöltank, Heizraum, Einsatzstofflager, Werkstatt, Labor, Probenaufbewahrungsraum, Büro und Sozialräume, und für die Nutzungsänderung des Erdgeschosses des Bestandsgebäudes in dem im Rahmen der ersten Teilgenehmigung erforderlichen Umfang (ausgenommen der Flächen der BE 5 bis BE 7).

3.3 Genehmigungsbefähigung

Das Vorhaben bedarf einer **immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung** gemäß den §§ 4,6 und 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und den Nummern 8.8.1.1 (G, E), 8.10.1.1 (G, E), 8.10.2.2 (V), 8.11.2.1.(G, E) 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1 (G, E) und 8.12.2 (V) des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

In der ersten Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG sollen folgende Betriebseinheiten genehmigt werden:

- Bei der Anlage zur **Bohrschlammwässerung (BE 2)** mit einer beantragten Behandlungsmenge von ca. 30 Tonnen pro Tag handelt es sich um eine Anlage im Sinne der Nr. 8.10.2.2 (Anlagen zur physikalisch-chemischen Behandlung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen bis weniger als 50 Tonnen je Tag).

- Bei den Anlagen zur **Entwässerung von Strahlmitteln (BE 3)** und zur Lagerung und **Entwässerung von Kanalreinigungsgut (BE 4)** mit einer beantragten Behandlungsmenge von maximal 40 Tonnen pro Tag handelt es sich um Anlagen im Sinne der Nummer 8.11.2.4 (Anlagen zur sonstigen Behandlung mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag).
- Bei den Anlagen zur **Bohrschlammentwässerung (BE 2)**, zur **Entwässerung von Strahlmitteln (BE 3)** und zur **Entwässerung von Kanalreinigungsgut (BE 4)** mit einer beantragten Lagerungsmenge von maximal 230 Tonnen handelt es sich um Anlagen im Sinne der Nummer 8.12.2 (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr).

In einer folgenden Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG sollen die **Betriebseinheiten BE 5 Verdampferanlage, BE 6 Aufbereitung von Ölabscheiderinhalten sowie die BE 7 Spaltungsanlage** genehmigt werden.

Teile der Betriebseinheiten BE 5 bis BE 7 stellen Anlagen im Sinne von Nummer 8.5 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) dar (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen Abfällen). Dies mit der Folge, dass kraft Gesetzes obligatorisch eine **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** durchzuführen ist. Diese ist unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 1 Absatz 2 Satz 1 der 9. BImSchV).

Die durchzuführende UVP bezieht sich dabei auf das beantragte Gesamtvorhaben. Dies ungeachtet des Umstandes, dass etwa für die BE 5 bis BE 7 als Anlagen zur zeitweiligen Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 t oder mehr (Nummer 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) für sich betrachtet gemäß Nummer 8.7.2.1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, bei gefährlichen Schlämmen mit einer Gesamtkapazität von 50 t oder mehr) lediglich eine allgemeine UVP-Vorprüfung des Einzelfalles vorgesehen ist.

Das UVPG nämlich ordnet für den – hier vorliegenden – Fall des Vorliegens einer bereits kraft Gesetzes bestehenden Pflicht zur Durchführung der UVP diese in Bezug auf das Vorhaben an. Dem UVPG liegt kein eigener Vorhabenbegriff zugrunde. Es ist daher – vermittelt durch die Anlage 1 zum UVPG – der Anlagen- und Vorhabenbegriff des einschlägigen Fachgesetzes maßgeblich.

Dabei ist der fachgesetzlichen Regelung der 4. BImSchV zu entnehmen, dass vom Genehmigungserfordernis des Vorhabens alle vorgesehenen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen umfasst sind (vgl. § 1 Absatz 2 der 4. BImSchV) bzw. dass mehrere Anlagen derselben Art, die in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, eine gemeinsame Anlage darstellen (vgl. § 1 Absatz 3 Satz 1 der 4. BImSchV). Die durch den Antragsteller vorgesehenen BE 2 bis BE 7 stellen Anlagen derselben Art dar, wie aus dem Umstand ableitbar ist, dass es sich bei den Anlagen ausnahmslos um solche derselben ersten Ebene des Anhangs 1 zur 4. BImSchV handelt (Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen allesamt nach Nummer 8. des Anhangs 1 zur 4. BImSchV). Diese Anlagen derselben Art werden auf demselben Betriebsgelände liegen, mit gemeinsamen Betriebseinrichtungen verbunden sein und vergleichbare technische Zwecke aufweisen, somit in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang zueinanderstehen. Damit sind sie eine gemeinsame Anlage. Für diese gemeinsame Anlage als Gesamtvorhaben ist die UVP durchzuführen.

Die Änderung der Nutzung des bestehenden Gebäudes und der innere Umbau des bestehenden Gebäudes für die Nutzung als Abfallbehandlungsanlage gemäß der unter Position 2.3.1.3 der Antragsunterlagen aufgeführten Baubeschreibung sowie der Einbau der Anlagentechnik der BE 2 bis BE 4 bedürfen außerdem gemäß § 49 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 13 Nummer 1 LBO einer **Baugenehmigung**.

Der Genehmigung zur Einleitung von Abwasser in die öffentliche Kanalisation (Indirekteinleitergenehmigung) bedarf gemäß § 58 WHG nur Abwasser, an das nach der Abwasserverordnung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder an die Beschaffenheit vor der Vermischung festgelegt werden.

Das Abwasser aus den Betriebseinheiten BE 2 bis BE 4 unterliegt nicht der Abwasserverordnung. Für diese drei Betriebseinheiten wird also keine Indirekteinleiter-Genehmigung benötigt.

3.4 **Zuständigkeit**

Die sachliche Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen für den Erlass dieser immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung ergibt sich aus §§ 1 Absätze 1 und 2 Nummer 2, 2 Absatz 1 Nummer 1a der Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuVO). Denn es handelt sich aufgrund der beantragten Anlagen um ein Betriebsgelände, auf dem mindestens eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (IED-Richtlinie) in deren aktuell geltender Fassung vorhanden ist oder errichtet werden soll.

Das Regierungspräsidium Tübingen ist auch örtlich zuständig für den Erlass dieser immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung, denn das durchgeführte immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren ist eine Angelegenheit, die sich auf den Betrieb eines Unternehmens oder einer seiner Betriebsstätten bezieht, und das Unternehmen oder die Betriebsstätte soll im Bezirk des Regierungspräsidiums Tübingen betrieben werden (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG). Die Gemeinde Gomaringen als Vorhabenstandort ist Teil des räumlichen Gebiets des Landkreises Tübingen und damit des Regierungsbezirks Tübingen, §§ 11, 12 Absatz 4 Landesverwaltungs-gesetz (LVG).

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Tübingen auch für den Erlass der Baugenehmigung folgt dem Umstand, dass diese Genehmigung von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen wird (sogenannte Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG).

3.5 Verfahren

Entsprechend § 2 Absatz 1 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) fand am 09.12.2016 am Vorhabenstandort Siemensstraße 3 in Gomaringen eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Antragsteller statt.

Sodann führte das Regierungspräsidium Tübingen ein förmliches Genehmigungsverfahren durch. Dieses Genehmigungsverfahren erfolgte gemäß den Verfahrensvorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) in deren bis zum 16.05.2017 geltender Fassung.

Gemäß § 25 Abs. 1a Nr. 1 der 9. BImSchV in deren aktueller Fassung (Übergangsvorschrift) sind immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für UVP-pflichtige Vorhaben nach jener Fassung der 9. BImSchV, die bis zum 16.05.2017 galt, zu Ende zu führen, wenn vor dem 16.05.2017 das Verfahren zur Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 2a der 9. BImSchV eingeleitet wurde. Das beantragte Vorhaben unterliegt der UVP-Pflicht (siehe Nummer 3.3 dieses Bescheides).

Das Verfahren zur Unterrichtung über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen war bereits vor dem 16.05.2017 eingeleitet worden. Am 14.09.2016 fand eine Vorbesprechung des Regierungspräsidiums mit dem Antragsteller statt. Am 19.10.2016 folgte eine im Rathaus der Gemeinde Gomaringen durchgeführte Vorantragskonferenz des Regierungspräsidiums, bei welcher der Antragsteller vertreten war.

Am 05.05.2017 erfolgte eine Antragsbesprechung des Regierungspräsidiums mit dem Antragsteller. Gegenstand dieser Termine war eine Unterrichtung des Antragstellers durch das Regierungspräsidium über die voraussichtlich beizubringenden Unterlagen.

Damit ist das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren – einschließlich des Verfahrens zum Erlass dieser ersten Teilgenehmigung – nach den Vorschriften der 9. BImSchV in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung zu Ende zu führen.

Am 07.06.2017 gingen die Antragsunterlagen des Antragstellers vom 31.05.2017 beim Regierungspräsidium Tübingen ein, die in der Folgezeit abzuändern und zu ergänzen waren.

Auf gesonderten Antrag des Antragstellers vom 06.02.2018 wurde mit Bescheid vom 13.02.2018 die (erste) Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) im Hinblick auf die Durchführung in besagtem Bescheid näher ausgeführter Baumaßnahmen erteilt.

Im bisherigen Genehmigungsverfahren wurde die Öffentlichkeit nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der §§ 8 bis 10a, 12 und 14 bis 19 der 9. BImSchV beteiligt.

Das Vorhaben wurde im Staatsanzeiger Baden-Württemberg, im Gemeindeblatt „Der Gemeindebote“ der Gemeinde Gomaringen und auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen öffentlich bekanntgemacht. Dabei wurde auf die in dem Zeitraum vom 09.04.2018 bis zum 08.05.2018 im Rathaus der Gemeinde Gomaringen sowie im Hauptgebäude des Regierungspräsidiums Tübingen erfolgende Auslegung der Antragsunterlagen, auf die am 08.06.2018 endende Einspruchsfrist sowie auf den 27.06.2018 als Termin eines gegebenenfalls stattfindenden Erörterungstermins hingewiesen.

Mit den Antragsunterlagen wurden die durch die beteiligten Träger öffentlicher Belange zum Vorhaben abgegebenen Stellungnahmen ausgelegt, nämlich die Stellungnahmen des Abwasserverbandes Steinlach-Wiesaz vom 04.01.2018, des Landratsamtes Tübingen vom 09.01.2018, der Gemeinde Gomaringen vom 10.01.2018 sowie des Landratsamtes Tübingen vom 07.02.2018 (Ergänzung).

Während des Laufs der Einwendungsfrist wurden von zwei Seiten Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben:

- per E-Mail vom 20.05.2018 durch Einwender Z,
- per E-Mail vom 04.06.2018 durch Einwender A.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach inhaltlicher Prüfung der erhobenen Einwendungen entschied das Regierungspräsidium Tübingen, einen Erörterungstermin nach § 10 Absatz 6 BImSchG durchzuführen.

Die zweckgerechte Durchführung des Erörterungstermins machte es erforderlich, diesen zu verlegen (§ 17 der 9. BImSchV). Die Verlegung des Erörterungstermins auf den 01.08.2018 wurde im Staatsanzeiger Baden-Württemberg, im Gemeindeblatt „Der Gemeindebote“ sowie auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Tübingen öffentlich bekanntgemacht.

Die erhobenen Einwendungen wurden am 01.08.2018 in den Räumlichkeiten des Regierungspräsidiums Tübingen öffentlich erörtert.

Ein Ergebnis dieses Termins waren Ergänzungen der Antragsunterlagen durch den Antragsteller; die Ergänzung der Antragsunterlagen erfolgte am 18.10.2018. Nach diesem Schritt zog der Einwender Z seine Einwendungen mit E-Mail vom 06.11.2018 vollständig zurück. Die Einwendungen von Einwender A wurden vollständig aufrechterhalten.

Abschriften der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 01.08.2018 wurden an den Antragsteller sowie an den Einwender A überlassen.

Auf weiteren gesonderten Antrag vom 19.10.2018 wurde mit Bescheid vom 09.11.2018 die (zweite) Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) im Hinblick auf den Einbau der in besagtem Bescheid näher aufgeführten Aggregate erteilt. Die Festsetzung einer Gebühr für besagte (zweite) Zulassung vorzeitigen Beginns wurde nicht im Zulassungsbescheid vom 09.11.2018 vorgenommen, sondern wurde einem späteren Bescheid vorbehalten. Die bislang ausstehende Gebührenfestsetzung für die (zweite) Zulassung vorzeitigen Beginns erfolgt nunmehr im Rahmen dieser heutigen Entscheidung.

Mit Schreiben vom 16.05.2019 beantragte der Antragsteller beim Regierungspräsidium Tübingen die Erteilung einer ersten Teilgenehmigung gemäß § 8 BImSchG in Verbindung mit § 22 der 9. BImSchV (vergleiche Nummer 3.2 dieses Bescheides).

Ein Entwurf dieses ersten Teilgenehmigungsbescheides wurde am 21.05.2019 elektronisch an den Antragsteller übersandt. Ihm wurde die Gelegenheit eingeräumt, sich zu dem Entwurf zu äußern.

3.6 Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

3.6.1 Rechtsgrundlage

Der Antragsteller beabsichtigt unter anderem die Errichtung und den Betrieb einer Verdampferanlage zur Destillation ölhaltiger Abwässer (BE 5), einer Anlage zur Annahme und Behandlung von Ölabscheider-Inhalten mittels Fällung (BE 6) sowie einer Anlage zur Annahme und Behandlung von Öl-Wasser-Emulsionen mittels Flockung (BE 7). Teile der Betriebseinheiten BE 5 bis BE 7 stellen kraft Gesetzes UVP-pflichtige Anlagen im Sinne von Nummer 8.5 der Anlage 1 des UVPG dar (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen Abfällen). Dies mit der Folge, dass kraft Gesetzes obligatorisch eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist. Die durchzuführende UVP bezieht sich dabei auf das beantragte Gesamtvorhaben (vergleiche Nummer 3.3 dieses Bescheides).

Nach § 25 Absatz 1a der 9. BImSchV ist das vorliegende UVP-pflichtige Gesamtvorhaben nach den Vorschriften der 9. BImSchV, die vor dem 16.05.2017 galt, zu Ende zu führen (vergleiche Nummer 3.5 dieses Bescheides). Sie ist unselbständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 1 Absatz 2 Satz 1 der 9. BImSchV).

Soweit in diesem immissionsschutzrechtlichen Verfahren auf Erteilung der ersten Teilgenehmigung über die Zulässigkeit des Vorhabens entschieden wird, ist die UVP nach den Vorschriften der 9. BImSchV und den für die UVP in immissionsschutzrechtlichen (Teil-) Genehmigungsverfahren ergangenen Verwaltungsvorschriften durchzuführen (§ 1 Absatz 2 Satz 2 der 9. BImSchV).

Da das Vorhaben eine UVP-pflichtige Anlage betrifft, erstreckt sich gemäß § 22 Absatz 3 Satz 1 der 9. BImSchV im Verfahren zur Erteilung der Teilgenehmigung die UVP im Rahmen der vorläufigen Prüfung, ob die Genehmigungsvoraussetzungen im Hinblick auf die Errichtung und den Betrieb der gesamten Anlage vorliegen werden, auf die erkennbaren Auswirkungen der gesamten Anlage auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter und abschließend auf die Auswirkungen, deren Ermittlung, Beschreibung und Bewertung Voraussetzung für Feststellungen oder Gestattungen ist, die Gegenstand dieser Teilgenehmigung sind.

Gemäß § 20 Absatz 1a der 9. BImSchV erarbeitet die Genehmigungsbehörde auf Grundlage der nach §§ 4 bis 4e der 9. BImSchV beizufügenden Unterlagen, der behördlichen Stellungnahmen nach den §§ 11 und 11a der 9. BImSchV, der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der Äußerungen und Einwendungen Dritter eine zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter, einschließlich der Wechselwirkungen, sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter vermieden, verhindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft.

Gemäß § 1a der 9. BImSchV umfasst das Prüfverfahren nach § 1 Absatz 2 der 9. BImSchV die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die nachfolgende zusammenfassende Darstellung des beantragten Vorhabens nach § 20 Absatz 1a der 9. BImSchV und die Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV werden in die Begründung der Genehmigungsentscheidung aufgenommen (§ 21 Absatz 1 Nummer 5 der 9. BImSchV).

Diese zusammenhängende Darstellung beruht auf den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sowie auf den Antragsunterlagen der Antragstellerin, insbesondere auf

- der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) vom 13.11.2017 auf dem Stand vom 06.09.2018 (Beratende Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH),
- dem schalltechnischen Gutachten auf Basis der TA Lärm vom 28.04.2017 (Berichtsnummer SHNG2017 - 127) mit Ergänzung/Erläuterung vom 05.09.2017 (Beratende Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH),
- der detaillierten Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft vom 23.03.2017 (Ifu GmbH – Aktenzeichen DPR.20170310),
- der Stellungnahme vom 13.07.2017 zur Anfrage des RP Tübingen zur detaillierten Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft vom 23.03.2017 (Ifu GmbH – Aktenzeichen DPR.20170310 S1),

- der Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe (Immissionsprognose für Geruch) vom 03.07.2017 (Beratende Ingenieure Bau-Anlagen-Umwelttechnik SHN GmbH),
- der Aktualisierung des Altlastengutachtens in Gomaringen, Siemensstr.3, vom 08.07.2016 (TÜV SÜD Industrie Service GmbH – TÜV-Auftragsnummer 255 9481),
- der Freigabeempfehlung vom 23.06.2018 im Genehmigungsverfahren nach Prüfung der bautechnischen Nachweise (Prof. Dipl.-Ing. Frank-Ulrich Drexler – Aktenzeichen 40.3-0862/17-ST) und
- der Stellungnahme vom 31.03.2018 zum Einbau von Dübeln und Bewehrungsanschlüssen in WHG-Dichtflächen (Dr. Rudolf Kohler, Sachverständigenorganisation SwS – Aktenzeichen BW 53-8933.11/11).

Gemäß § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV bewertet die Genehmigungsbehörde nach Erarbeitung einer zusammenfassenden Darstellung auf deren Grundlage und nach den für ihre Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter.

3.6.2 Zweck und Standort der Anlage

Der Antragsteller ist Gewerbetreibender mit Sitz in Rottenburg am Neckar. Gegenstand seiner Unternehmenstätigkeit sind ausweislich des Handelsregisters bislang Kanalreinigungsarbeiten aller Art. Er beabsichtigt, in der Siemensstraße 3 in Gomaringen, Landkreis Tübingen, einen Abfallentsorgungsbetrieb zu errichten und zu betreiben. Zweck dieses neuen Betriebes ist die zeitweilige Lagerung oder/und Behandlung teils nicht gefährlicher und teils gefährlicher Abfälle.

Das Vorhaben soll in Gomaringen auf den Grundstücken mit den Flurstücksnummern 3830/1, 3830/2 und 3829 realisiert werden. Diese befinden sich innerhalb des mit Erlass des Landratsamtes Reutlingen vom 11.08.1967 genehmigten Bebauungsplanes „Brühl 1“, der ein Industriegebiet (GI Stufe II) nach der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ausweist. Das Industriegebiet befindet sich westlich des gemeindlichen Bebauungszusammenhangs.

Das Betriebsgelände ist über die Gutenbergstraße und die Schillerstraße an die Landesstraße L230 angebunden und damit verkehrstechnisch erschlossen. Es befindet sich – abweichend von der insofern auf Seite 12 der UVU unzutreffenden Angabe – auf einer topographischen Höhe von 390 m ü. NN. Das umgebende Gelände steigt nach Osten, Süden und Westen an, wobei der Anstieg nach Osten stärker ist.

Nach Norden hin verläuft die Umgebung annähernd eben. Die topographischen Höhen im Radius von 1,0 km zur Anlage betragen im Norden ca. 393 m ü. NN, im Osten ca. 431 m ü. NN., im Süden ca. 408 m ü. NN und im Westen ebenfalls ca. 408 m ü. NN.

3.6.3 Betriebsweise der Anlage

Die Beck Kanalreinigungs-GmbH will auf ihrem neuen Betriebsgelände verschiedene Abfallbehandlungen durchführen. Organisatorisch werden die verschiedenen Abfallbehandlungen in Betriebseinheiten ausgeführt. Die Betriebseinheiten 2 bis 7, in denen die physikalisch-chemischen und chemischen Behandlungsschritte erfolgen, sind alle in Betriebshallen untergebracht.

Betriebseinheit BE 1 – Dieser Betriebseinheit ist keine Behandlungsstufe zugeordnet

Diese betriebliche Einheit umfasst die beiden zentralen Aufgabenbereiche

- Anlieferung mit Eingangskontrolle, Registrierung und Dokumentation sowie
- Auslieferung mit Ausgangskontrolle und Qualitätskontrolle.

Jede Anlieferung von Abfällen wird einer Eingangskontrolle unterzogen. Erst nachdem festgestellt wurde, dass der angelieferte Abfall die Annahmekriterien erfüllt, erfolgt die Annahme. Werden die Annahmekriterien nicht erfüllt, so wird die Anlieferung abgewiesen. Die stoffliche Untersuchung der Abfälle erfolgt im betriebseigenen Labor.

Betriebseinheit BE 2 Entwässerung von Bohrsuspensionen

In dieser Betriebseinheit werden nicht gefährliche Abfälle (Bohrschlämme) durch natürliche Schwerkraft in einer Vorgrube in Feststoff und Wasser abgetrennt. Zusätzlich dient eine maschinelle Schlammentwässerung-Zentrifuge zur stärkeren Trennleistung. Das, aus der Zentrifuge abgetrennte, Wasser wird in das öffentliche Kanalnetz abgegeben. Der abgetrennte Feststoff wird über einen Schneckenförderer aus der Zentrifuge in Container ausgetragen. Die vollen Container werden im Ausgangslager bis zur Abholung zur Entsorgung zwischengelagert. Das Ausgangslager kann bis zu 10 Container aufnehmen (maximale Lagerkapazität = 100 t). Die maximale Durchsatzleistung für die Behandlung (Entwässerung) dieser Betriebseinheit liegt bei 30 t/d.

Betriebseinheit BE 3 Entwässerung von Strahlmittel

In dieser Betriebseinheit werden nicht gefährliche Abfälle (Strahlmittel) in einem Container mittels Schwerkraft in Feststoff und Wasser abgetrennt. Das Wasser wird in das öffentliche Kanalnetz abgegeben.

Das weitgehend vom Wasser befreite Strahlmittel wird in einen Container umgefüllt und im Ausgangslager (maximale Lagerkapazität = 20 t) bis zur externen Entsorgung zwischengelagert. Der Entwässerungscontainer steht in einem flüssigkeitsdichten Becken. Die maximale Durchsatzleistung für die Behandlung (Entwässerung) beträgt 10 t/d.

Betriebseinheit BE 4 Lagerung und Entwässerung von Kanalreinigungsgut

Kanalreinigungsgut besteht hauptsächlich aus mineralischen Feststoffen und Kanalablagerungen suspendiert in Wasser. In dieser Betriebseinheit werden nicht gefährliche Abfälle (Kanalreinigungsgut) in drei Containern mittels Schwerkraft in Feststoff und Wasser abgetrennt. Das Wasser wird in das öffentliche Kanalnetz abgegeben. Die weitgehend vom Wasser befreiten Sedimente werden in einen Container umgefüllt und im Ausgangslager (maximale Lagerkapazität = 60 t) bis zur externen Entsorgung zwischengelagert. Der Entwässerungscontainer steht in einem flüssigkeitsdichten Becken. Die maximale Durchsatzleistung für die Behandlung (Entwässerung) beträgt 30 t/d.

Betriebseinheit BE 5 Verdampferanlage sowie Betriebseinheit BE 6 und BE 7 Chemisch-Physikalische Behandlung

In der Verdampferanlage BE 5 werden vor allem ölhaltige Spül- und Waschabwässer sowie Emulsionen aufbereitet.

Nach einer Vorbehandlung mittels Sedimentation, Filtration, Abscheidung und Neutralisation werden die gefährlichen Abfälle mittels Verdampfung in eine wässrige und eine ölhaltige Phase abgetrennt. Die gasförmige wässrige Phase wird durch Kondensation wieder verflüssigt und nach weiterer Behandlung unter Einhaltung der festgesetzten Grenzwerte in die Kanalisation abgeleitet. Das abgetrennte Altöl wird bis zur externen Entsorgung zwischengelagert.

Die Behandlungsanlage BE 5 besitzt eine maximale Durchsatzleistung von 50 t/d. Die gesamte Anlage befindet sich in einer Auffangwanne, die nach den Anforderungen der AwSV ausgelegt ist.

Die Betriebseinheiten BE 6 und BE 7 stehen im engen verfahrenstechnischen Zusammenhang zueinander. Beide Betriebseinheiten behandeln ölhaltigen wässrigen Abfall, welcher als gefährlich einzustufen ist. Nicht-spaltbare Emulsionen werden direkt der Verdampferanlage in der BE 5 zugeleitet.

In der BE 6 werden Öl-Wasser-Gemische aus Ölabscheiderinhalten mittels Koaleszenzabscheiden und einer nachgeschalteten chemisch-physikalischen Verfahren aufbereitet. In der BE 7 werden Öl-Wasser-Emulsionen durch Emulsionsspaltung behandelt, wobei die hier aufgearbeitete wässrige Phase der BE 6 zugeführt und dort ebenfalls in dem chemischen-physikalischen Verfahren weiter behandelt wird. Das hierbei entstandene Abwasser wird nach Einhaltung der festgesetzten Grenzwerte in die Kanalisation abgeleitet. Die anfallenden Schlämme und Öle werden bis zur externen Entsorgung gesammelt.

In den Betriebseinheiten BE 6 und BE 7 können zusammen bis zu 50 t/d ölhaltige Abfälle aufbereitet werden. Die maximale Lagermenge der Betriebseinheiten BE 5 bis BE 7 von gefährlichen Abfällen beträgt 210 Tonnen.

3.6.4 Wesentliche Umweltauswirkungen des Vorhabens

3.6.4.1 Auswirkungen auf den Menschen, einschließlich menschlicher Gesundheit

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch das Vorhaben kann durch folgende Wirkfaktoren verursacht werden:

- Emission von Lärm im bestimmungsgemäßen Betrieb und durch den anlagenbezogenen Verkehr,
- Emission von Gerüchen im bestimmungsgemäßen Betrieb.
- Emission von Luftschadstoffen und durch den anlagenbezogenen Verkehr im bestimmungsgemäßen Betrieb,
- Verkehrs- und Baumaschinenlärm und Abgas- und Staubemissionen während der Bauphase,
- Auswirkungen bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes

3.6.4.1.1 Emission von Lärm im bestimmungsgemäßen Betrieb

Zur Bewertung der Auswirkungen hinsichtlich Lärm wurde eine Schallimmissionsprognose durch die SHN GmbH erarbeitet. Hierbei wurden alle geräuschrelevanten Quellen des bestimmungsgemäßen Anlagenbetriebes sowie der anlagenbezogene Verkehr in ein Rechenmodell aufgenommen. Als Beurteilungsgrundlage wurde vom Gutachter die TA Lärm herangezogen.

Folgende Immissionsrichtwerte werden in der TA Lärm definiert:

Industriegebiet:	70 dB(A)/70 dB(A) (Tag/Nacht)
Gewerbegebiet:	65 dB(A)/50 dB(A) (Tag/Nacht)
Mischgebiet:	60 dB(A)/45 dB(A) (Tag/Nacht)
Wohngebiet:	55 dB(A)/40 dB(A) (Tag/Nacht).

Folgende Immissionsorte kamen für die Berechnung in Betracht. Für diese Orte wurde der sogenannte Beurteilungspegel der Zusatzbelastung berechnet:

- IO1: Siemensstraße 4, Industriegebiet (ohne Wohnnutzung)
- IO2: Gutenbergstraße 2, Industriegebiet (ohne Wohnnutzung)
- IO3: Robert-Bosch-Straße 19, Gewerbegebiet (ohne Wohnnutzung)
- IO4: Hammerwerk 2, Wohnnutzung im Mischgebiet
- IO5: Hammerwerk 1, Wohnnutzung im Mischgebiet
- IO6: Brühlstraße 17, Wohnnutzung im Mischgebiet
- IO7: Hummelbergstraße 2, Wohnnutzung im Allgemeinen Wohngebiet.

Die Gegenüberstellung von Immissionsrichtwert und Beurteilungspegel der Zusatzbelastung führt zu folgenden Ergebnissen:

- Die Immissionsrichtwerte liegen in allen untersuchten Fällen 10 dB(A) unter den Richtwerten. Somit werden diese Immissionsanteile als nicht relevant eingestuft.
- Unzulässige Geräuschspitzen sind nicht zu erwarten. Geräuschspitzen können aber an den Immissionsorten (ausgenommen IO7) wahrgenommen werden.
- Der Immissionsort IO2 liegt außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage.

3.6.4.1.2 Emission von Gerüchen im bestimmungsgemäßen Betrieb

Zur Bewertung der Auswirkungen hinsichtlich Geruch wurde durch die SHN GmbH eine Ausbreitungsrechnung erarbeitet. Diese rechnerische Immissionsprognose wurde auf der Basis einer von der IfU GmbH erstellten repräsentativen Jahreszeitreihe von meteorologischen Daten gebildet. Berechnet werden in diesem Modell die Wahrnehmungshäufigkeiten in Prozent der Jahresstunden für Gerüche ab einer gewählten Immissionskonzentration. Als Beurteilungsgrundlage der Geruchsimmissionen wurde vom Gutachter die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) genutzt.

Folgende Immissionswerte werden in der GIRL definiert:

- Wohn-/Mischgebiete: 10 %
Gewerbe-/Industriegebiete: 15 %.

Für folgende Immissionsorte wurde die Kenngröße der Geruchszusatzbelastung berechnet:

- IO1: Fa. ITG Spedition, Siemensstraße 4
- IO2: Fa. Jaun, Gutenbergstraße 2
- IO3: EDEKA, Schillerstraße
- IO4: Wohngebäude, Hammerwerk 2
- IO5: Fa. Weiss, Hammerwerk 1
- IO6: Wohngebäude, Hammerwerk 1
- IO7: Wohngebäude, Brühlstraße 17
- IO8: Wohngebäude, Hummelbergstraße 10
- IO9: Wohngebäude, Hummelbergstraße 2

Die Gegenüberstellung der Immissionsrichtwerte (GIRL) und der Geruchszusatzbelastung führt zu folgendem Ergebnis:

- Die Immissionsrichtwerte werden in allen untersuchten Fällen unterschritten.

3.6.4.1.3 Emission von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb

Nachfolgende Tabelle stellt eine Übersicht zu den Emissionsquellen der Gesamtanlage, den Luftimmissionen sowie zur Schornsteinhöhe dar.

Num-mer	Beschreibung	Luftimmission	Quellhöhe über Grund
[-]	[-]	[-]	[m]
Q1	Fahrverkehr	Staub ohne schädliche Inhaltsstoffe	0,5
Q2	Abluft aus Abluftbehandlungsanlage	Kohlenwasserstoffe Geruch	Min. 13,0
Q3	Ventilator Wärmeabführung aus Halle	Raumluft (evtl. Geruch)	8,50
Q4	Diffuse Außenquelle	Geruch	ca. 0,5

Q1 Fahrzeugverkehr: Im Kapitel Emissionen / Immissionen der Antragsunterlagen erfolgte die Berechnung der Staubmassenströme, hier Staubmassenströme aus dem Fahrverkehr. Im Rahmen der Berechnungen des Staubmassenstromes aus der Anlage (Staubmassenstrom: 0,0019 kg/h < Bagatellmassenstrom: 0,1 kg/h) ist die deutliche Unterschreitung des Bagatellmassenstromes dargestellt. Auf Grund der Unterschreitung des Bagatellmassenstroms kann auf ein Gutachten für Staub verzichtet werden.

Q2 Abluft aus der Abluftbehandlungsanlage: Die Anlage wird so errichtet, dass relevante Emissionen von den Behältern erfasst, in einer Abluftbehandlungsanlage gereinigt und über einen Schornstein mit entsprechender Höhe abgeleitet werden. Hierfür wurde im Rahmen des Genehmigungsantrages die Schornsteinhöhe nach Nummer 5.5.2 TA Luft bestimmt. Durch die entsprechende Schornsteinhöhe werden die Schadstoffimmissionen an den maßgeblichen Orten minimiert. Die Grenzwerte der TA-Luft werden aufgrund einer Reinigung in einer geeigneten Abluftvorbehandlungsanlage eingehalten. Zudem wird ein Grenzwert für Geruch am Kamin festgesetzt, der gewährleistet, dass in Verbindung mit der Schornsteinhöhe die Emissionswerte der GIRL sicher eingehalten werden können.

Q3 Ventilator Wärmeabführung der Halle: Es handelt sich hierbei um Raumluft, in der sich Menschen aufhalten, die evtl. mit Geruch belastet sein kann. Aus Gründen des Arbeitsschutzes werden alle relevanten Anlagenteile geschlossen ausgeführt. Die Be- und Entlüftung der Behälter erfolgt über die Abluftbehandlungsanlage Q2.

Q4 Diffuse Quellen sind zum Beispiel offene Hallentore oder die Container der Betriebseinheiten BE 2 bis BE 4. Die Tore sowie die Container werden nach dem Vorsorgeprinzip nur bei Bedarf geöffnet.

3.6.4.1.4 Abgas- und Staubemissionen und Verkehrs- und Baumaschinenlärm während der Bauphase:

Während der Bauphase ist an der Anlage mit baustellenspezifischen Geräuschen verursacht durch LKW-Verkehr zur Anlieferung der Baumaterialien, Baumaschinen, Betonmischer, Schacht- und Montagearbeiten und anderem zu rechnen. Eine Überschreitung der Immissionsrichtewerte für Lärm gemäß der „Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen“ ist während der Bautätigkeiten nicht zu erwarten. Die Bau- und Montagearbeiten werden in der Regel auf die Werktage und auf einen Zeitraum von 7:00 Uhr bis 18:00 Uhr beschränkt.

Die Arbeiten im Anlagenbereich führen aufgrund der Entfernung zwischen den Bauorten und den nächstgelegenen Wohnhäusern sowie aufgrund der Einhaltung der Vorgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm zu keiner erheblichen Geräuschbelastung für die Anwohner.

Für die während der Baumaßnahmen erforderlichen Transporte, die nicht mehr Geräusche verursachen, als durch den normalen Straßenverkehr hervorgerufen, und die auch nur über einen relativ kurzen Zeitraum stattfinden, trifft zu, dass keine erheblichen Belästigungen der Anwohner durch Schallimmissionen zu erwarten sind. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die entstehenden Geräusche die in der Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm vorgeschriebenen Richtwerte überschreiten. Die Auswirkungen auf den Menschen werden daher während der Bauphase als verträglich eingeschätzt.

Bei möglichen Schacht- und Montagearbeiten kann es zur Entstehung von Stäuben kommen. Die Intensität der Staubentwicklung ist von der Art der Arbeiten sowie von den Witterungsbedingungen abhängig. Da diese Arbeiten innerhalb des Hofes stattfinden werden und auch zum Teil innerhalb von Gebäude erfolgen, ist nicht zu erwarten, dass es zu erheblichen Staubbelastungen für die Anwohner während der Bauphase kommt.

3.6.4.1.5 Auswirkungen bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes (Brand und wassergefährdende Stoffe)

Es wurden zahlreiche Maßnahmen zur Verhinderung und Vermeidung von wesentlichen Betriebsstörungen durch den Antragsteller dargestellt (siehe Nummer 3.4 der Antragsunterlagen). Allerdings können Störungen nie vollständig ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich sind bei industriellen und auch gewerblichen Anlagen Störungen wie Brandfälle möglich. Hier kann eine Freisetzung von Schadstoffen erfolgen, die zu einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit führen können. Da die gehandhabten gefährlichen Stoffe die Mengenschwelle der Störfallverordnung unterschreiten kann davon ausgegangen werden, dass die Anlage kein Potenzial zur Verursachung einer ernsten Gefahr mit Schädigung von Menschen aufweist. Die Arbeitsstättenverordnung wird in der Anlage umgesetzt, was der Vermeidung von Störungen dient.

In den Abfallentsorgungsanlagen erfolgt der Umgang mit Abfällen und Stoffen, die wassergefährdende Eigenschaften aufweisen. Die Handhabung der wassergefährdenden Stoffe in der Anlage erfolgt nach den Vorgaben der AwSV. Detaillierte Angaben zu den Einsatzorten, Lagerbereichen und Umschlagsbereichen der einzelnen Stoffe sowie Angaben zur baulichen Ausführung können dem Genehmigungsantrag entnommen werden. Grundsätzlich erfolgt die Lagerung sämtlicher wassergefährdender Stoffe in zugelassenen Behältern. Sämtliche Behälter für flüssige Medien werden in ausreichend dimensionierten Auffangwannen aufgestellt. Sämtliche Bodenflächen, auf denen wassergefährdende Stoffe gehandhabt, gelagert oder umgeschlagen werden, werden als stoffundurchlässige und beständige Fläche ausgeführt. Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit drohen im Wesentlichen nur, soweit es die zum Zeitpunkt der Betriebsstörung auf dem Betriebsgelände befindlichen Arbeitnehmer betrifft. Auswirkungen für die Nachbarschaft bestehen allenfalls in geringem Umfang und sind nicht als Gefahren anzusehen.

3.6.4.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt durch das Vorhaben kann im Wesentlichen durch folgende Wirkfaktoren verursacht werden:

- Emission von Lärm im bestimmungsgemäßen Betrieb und anlagenbezogenen Verkehr
- Emission von Gerüchen im bestimmungsgemäßen Betrieb,
- Emission von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb,
- Verkehrs- und Baumaschinenlärm und Abgas- und Staubemissionen während der Bauphase
- Auswirkungen bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass besonders geschützte Arten von dem Vorhaben und dessen Wirkungen nicht betroffen sind.

3.6.4.2.1 Emission von Lärm im bestimmungsgemäßen Betrieb

Es ist möglich, dass Lärmemissionen Auswirkungen auf Tiere haben. Dieser Wirkfaktor ist vor allem in der unmittelbaren Umgebung des Standortes wirksam. Im Tierreich spielen Gewöhnungseffekte eine bedeutende Rolle.

Vorerst kommt es zwar durch den erhöhten Verkehr und Lärm auf dem vorher ungenutzten Anlagengrundstück zu zusätzlichen Belastungen, allerdings werden sich möglicherweise vorkommende Tiere an die Situation gewöhnen.

Am Standort im Industriegebiet wird aufgrund der fehlenden Habitat-Strukturen generell mit einem sehr geringen Dargebot an Tieren gerechnet. Für den Fall, dass Tiere sich angesiedelt haben sollten, können diese flüchten und in der Umgebung einen neuen Lebensraum finden. Die Zusatzbelastung durch den Anlagenbetrieb hinsichtlich des Lärms ist als gering einzustufen, sodass hinsichtlich der Auswirkungen auf Tiere von einem Gewöhnungseffekt ausgegangen werden kann.

3.6.4.2.2 *Emission von Gerüchen im bestimmungsgemäßen Betrieb*

Es wurde prognostiziert, dass die durch den genannten Wirkfaktor „Emissionen von Gerüchen“ hervorgerufenen Belastungen unterhalb der in der Geruchsimmissionsrichtlinie empfohlenen Richtwerte liegen. Für Tiere gibt es derzeit keine allgemein bekannten Richtwerte. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Geruchsemissionen keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt haben.

3.6.4.2.3 *Emission von Luftschadstoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb*

Die Anlage befindet sich zirka 70 m von einem Flora-Fauna-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet) entfernt. Emissionen, welche das Gebiet beeinflussen können und als Deposition auftreten können, wie Staub (einschließlich Feinstaub), Schwefeloxide oder Stickoxide werden aufgrund der eingesetzten Stoffe und der Abluftbehandlungsanlage nur in sehr geringen Mengen emittiert. Es werden Geruch und der Luftschadstoff Gesamt-C emittiert. Die Grenzwerte nach TA Luft werden eingehalten.

Die Zu- und Abtransporte erfolgen im Nahbereich der Anlage durch die Ortslage mit geringer Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit. Im weiteren Verlauf erfolgt eine Aufteilung der Transporte auf die verschiedenen Fahrt-Routen.

Staub wird nur durch den anlagenbezogenen Fahrverkehr emittiert. Die Fahrwege im Betriebsgelände sind alle asphaltiert. Die Abfälle werden in flüssiger Form angenommen, so dass keine Staubemissionen emittiert werden. Die festen Abfälle, die die Anlage verlassen, werden auf Grund der Restfeuchte als nicht staubend eingeordnet, sodass keine Auswirkungen auf die umliegende Natur zu erwarten sind.

3.6.4.2.4 Verkehrs- und Baumaschinenlärm und Abgas-und Staubemissionen während der Bauphase

Während der Bauphase sind Geräuschemissionen durch Baufahrzeuge und -maschinen nicht vermeidbar, aber von geringer Dauer. Durch die Beschaffenheit des Anlagengeländes sowie die Lage des Standortes in einem Industriegebiet und die damit verbundene Vorbelastung ist das Umfeld des Standortes nur von geringer Bedeutung als Lebensraum für Tiere anzusehen. Aus diesem Grund sind keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der Fauna durch Baulärm zu erwarten. Während der Bauphase können Emissionen von Stäuben durch Baufahrzeuge und bestimmte Bautätigkeiten erzeugt werden. Abgase entstehen durch Baufahrzeuge.

3.6.4.2.5 Auswirkungen bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes (Brand und wassergefährdende Stoffe)

Wie bereits für das Schutzgut Mensch beschrieben, erfolgen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen von Störungen der Anlage. Es wird darauf verwiesen.

3.6.4.3 Auswirkungen auf den Boden

Es werden in dem Vorhaben die vorhandenen Gebäude sowie die schon versiegelte Hoffläche genutzt. Daher stellt das Vorhaben keine Änderung zum Flächenverbrauch, Bodenverdichtung und Bodenversiegelung dar.

Der Boden wurde im Vorfeld untersucht. Es wurden Bodenverunreinigungen festgesellt, die aufgrund der Versiegelung belassen werden können. Das Vorhaben selber hat keine Auswirkungen auf das Schutzgut Boden und Fläche.

Zu möglichen Bodenverunreinigungen durch den Umgang und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wird auf die Ausführungen der nachfolgenden Nummer 3.6.4.4 verwiesen.

3.6.4.4 Auswirkungen auf das Wasser

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser können durch folgende Wirkfaktoren verursacht werden:

- Einleitung von Abwasser in die Kanalisation im bestimmungsgemäßen Betrieb.
- Lagerung von wassergefährdenden Stoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb.
- Auswirkungen bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes.

Im bestimmungsgemäßen Betrieb sind keine Wirkfaktoren mit nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (hier Grundwasser und oberirdisches Gewässer) ableitbar. Als mögliche relevante projektspezifische Wirkfaktoren für das Schutzgut Wasser wurde geprüft, ob durch Abwasser oder Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs Auswirkungen verursacht werden können.

3.6.4.4.1 Einleitung von Abwasser in die Kanalisation im bestimmungsgemäßen Betrieb

Das anfallende Abwasser wird nach einer Aufbereitung und einer Kontrolle in die öffentliche Kanalisation der Gemeinde Gomaringen eingeleitet. Für die Betriebseinheiten BE 2 bis BE 4 gelten die Einleitbedingungen der Abwassersatzung der Gemeinde. Für die Betriebseinheiten der BE 5 bis BE 7 müssen die Anforderungen des Anhangs 27 der Abwasserverordnung eingehalten werden. Die Anforderungen werden durch Eigenkontrolle sowie über die amtliche Überwachung geprüft. Zudem muss in regelmäßigen Abständen die Kanalisation nach der Eigenkontrollverordnung auf Dichtigkeit überwacht werden.

3.6.4.4.2 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen im bestimmungsgemäßen Betrieb

Mit wassergefährdenden Stoffe wird in den Betriebseinheiten BE 5 bis BE 7, im Chemikalienlager sowie in der Heizungsanlage incl. Heizöllager umgegangen. Alle Anlagenteile werden nach den Anforderungen der AwSV errichtet und überwacht.

3.6.4.4.3. Auswirkungen bei Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes

Innerhalb der Gesamtanlage werden bauliche, anlagentechnische und betriebliche Vorkehrungen getroffen, die eine Betriebsstörung vermeiden beziehungsweise die Auswirkungen einer Betriebsstörung reduzieren.

Für den Austritt von wassergefährdenden Stoffen und die Rückhaltung von Löschwasser wurden die Anforderungen der AwSV berücksichtigt. Baulich wurden für die Rückhaltung von wassergefährdenden Stoffen und Löschschäumen Auffangwannen erreicht. Zudem kann im Schadensfall innerhalb der Hoffläche Löschwasser zurückgehalten werden.

3.6.4.5 Auswirkungen auf das Klima und die Luft

Die Auswirkungsprognose zum Schutzgut Luft ist in obige Nummer 1.1.4.1 (Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit) integriert. Für das Klima sind keine negativen Auswirkungen durch die Anlage zu prognostizieren. Wirkungen infolge des Klimawandels mit möglichen Verstärkungen von Umweltauswirkungen sind nicht gegeben.

3.6.4.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft

Aufgrund der geringen Empfindlichkeit und der Vorbelastung am Standort können keine Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (Erholung) gesehen werden.

3.6.4.7 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

3.6.4.8 Betroffenheit und Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete

Anhand der vorhandenen Informationen konnte festgestellt werden, dass alle Wirkfaktoren keine erheblichen Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter am Standort und im Untersuchungsgebiet haben.

3.6.5 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Als wichtige Wechselwirkungseffekte, die für die Auswirkungen des Vorhabens eine Rolle spielen können, sind insbesondere Wirkungspfade über den Stoffeintrag über den Luftpfad in andere Schutzgüter zu benennen. Da durch das Vorhaben keine Luftschadstoffe in einem erheblichen Maß emittiert werden, lassen sich keine Wirkpfade ableiten.

Soweit mit den verfügbaren Untersuchungsmethoden ermittelbar, wurden wichtige Wechselwirkungseffekte bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen zu den jeweiligen Schutzgütern berücksichtigt. Eine weitere Betrachtung an dieser Stelle ist nicht erforderlich.

3.6.6 Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

Die Antragstellerin beabsichtigt insgesamt die Errichtung und den Betrieb eines neuen Abfallentsorgungsbetriebes mit verschiedenen Behandlungs- und Lageranlagen im Bestandsgebäude in Gomaringen.

Das Regierungspräsidium ist gemäß § 20 Absatz 1b der 9. BImSchV rechtlich dazu berufen, eine abschließende Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen des Vorhabens vorzunehmen. Im Rahmen der Bewertung dieser Umweltauswirkungen macht das Regierungspräsidium – auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse eigener Ermittlungen sowie der erhobenen und aufrechterhaltenden Einwendungen – sich insbesondere die vorliegenden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und im Wesentlichen auch die durch den Antragsteller vorgelegte Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) zu Eigen. Letzteres gilt gleichermaßen für das durch den Antragsteller vorgelegte schalltechnische Gutachten und für das durch ihn vorgelegte Geruchsgutachten.

Das räumliche Beurteilungsgebiet wurde nach der TA Luft mit einem Radius von 1.000 m um die Anlage festgelegt.

In der Umweltverträglichkeitsuntersuchung des Antragstellers wurden die einzelnen Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter beschrieben und jeweils die zu erwartenden Auswirkungen getrennt nach ihren einzelnen Wirkfaktoren beurteilt. Bei den einzelnen Wirkfaktoren handelt es sich um Einflüsse, die durch die Bauphase, durch die Betriebsphase oder durch Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs projektspezifisch entstehen können.

Die vorgelegten Fachgutachten kommen zu dem Ergebnis, dass weder Schutzgüter noch Schutzgebiete von dem Vorhaben betroffen sind.

Das Betriebsgelände wird seit vielen Jahren gewerblich genutzt. Durch das Vorhaben wird die vorhandene Versiegelung flächenmäßig nicht verändert. Auch die gesetzlich vorgegebenen Immissionsrichtwerte werden eingehalten. Die Errichtung des Bauvorhabens führt zu keiner erhöhten Belastung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen und zu keiner Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit. Kultur- und Sachgüter werden nicht nachteilig beeinflusst. Schutzgebiete für Trinkwasser werden nicht berührt. Klimatische Auswirkungen auf die Umgebung sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Beim Betrieb der Behandlungs- und Lageranlagen kann es zu Emissionen von Lärm, Luftschadstoffen, Gerüchen und Stäuben kommen. Diese Faktoren wurden daher besonders berücksichtigt.

Die Ausbreitungsrechnung für Lärm ergab, dass die in der TA Lärm festgelegten schalltechnischen Richtwerte nicht erreicht werden und somit keine nachteiligen Wirkungen auf die Anwohner zu erwarten sind.

Ebenso sind Geruchsemissionen verfahrenstechnisch innerhalb der Anlage nicht vollständig zu vermeiden. Die Abluft aus der Absauganlage wird nach dem Stand der Technik gereinigt. Durch die gereinigte Abluft und die Hallenabluft erfolgt jedoch an allen Immissionsorten keine Überschreitung von Grenzwerten nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL). Dies konnte im Geruchsgutachten nachgewiesen werden.

Zu den zu erwartenden Staubbelastungen wurde im Genehmigungsantrag Stellung genommen. Staub wird nur durch den anlagenbezogenen Fahrverkehr emittiert. Die Fahrwege auf dem Betriebsgelände sind allesamt asphaltiert. Die Abfälle werden in flüssiger Form angenommen, so dass keine Staubemissionen emittiert werden. Die festen Abfälle, die die Anlage verlassen, werden auf Grund der Restfeuchte nicht als staubend eingeordnet. Auf Grund der Unterschreitung des Bagatellmassenstroms kann auf ein Gutachten für Staub verzichtet werden.

Das gewerblich anfallende Abwasser wird unter Einhaltung der Grenzwerte in die öffentliche Kanalisation eingeleitet. Zur Einhaltung der Anforderungen stehen entsprechend Behandlungsanlagen zur Verfügung. Die Einleitbedingungen werden regelmäßig überwacht.

Es war ebenso eine genauere Betrachtung zum Thema wassergefährdende Stoffe erforderlich. In der geplanten (Gesamt-) Anlage erfolgt der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

In der Anlage werden die jeweiligen Anforderungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen beachtet, um größtmögliche Sicherheit zu gewährleisten. Die Anforderungen und technischen Regeln der AwSV werden in der Anlage vollständig umgesetzt. Die Fußböden des Einsatzstofflagers und die Bereiche der Abfallbehandlungsanlagen werden WHG-gerecht ausgeführt. Entsprechende Rückhaltesysteme im Falle von Leckagen, wie zum Beispiel Auffangwannen, werden installiert. Anfallendes Löschwasser kann auf dem Gelände zurückgehalten werden.

Eine Verschmutzung des Grundwassers bzw. des naheliegenden Oberflächengewässers durch den Anlagenbetrieb ist daher nicht zu prognostizieren. Eine Verschlechterung der Gewässer ist nicht abzusehen. Es ist ebenfalls nicht damit zu rechnen, dass durch die Anlage der Betrieb der öffentlichen Kläranlage gestört wird.

In den Anlagen jener Betriebseinheiten, deren Errichtung und Betrieb durch diese erste Teilgenehmigung genehmigt werden, erfolgt kein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Weiterhin wurden in den Antragsunterlagen die Szenarien bei Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs sowie die zu erwartenden Auswirkungen nach Stilllegung des Betriebes und daraus resultierende notwendige Maßnahmen erörtert. Mit den für den Anlagenbetrieb definierten Rahmenbedingungen sind keine besonderen Risiken zu erwarten. Die Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung als Betriebsbereich der unteren oder gar höheren Klasse. Die Arbeitsstättenverordnung wird in der Anlage umgesetzt.

3.6.7 Ergebnis der UVP

Nach Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen verbleiben im Rahmen der im Sinne des § 22 Absatz 3 Satz 1 der 9. BImSchV vorläufigen Prüfung auf der Basis der Antragsunterlagen auf deren zeitlichem Stand vom 18.10.2018 keine erkennbaren erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter durch das vorgesehene Gesamtvorhaben.

Für die Teilanlagen, die mit diesem Bescheid teilgenehmigt werden, kommt das Regierungspräsidium zu dem abschließenden Ergebnis, dass von diesen keine erheblichen nachteiligen Beeinträchtigungen der in § 1a der 9. BImSchV aufgeführten Schutzgüter ausgehen.

3.7 Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange und anerkannter Vereinigungen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Absatz 1 BImSchG die folgenden Träger öffentlicher Belange zu dem Vorhaben angehört:

- Landratsamt Tübingen (untere Baurechtsbehörde, untere Naturschutzbehörde, untere Bodenschutzbehörde, Kreisbrandmeister)
- Gemeinde Gomaringen
- Abwasserverband Steinlach-Wiesaz
- Regierungspräsidium Tübingen (Referat 54.2 – Industrie/Kommunen, Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft; Referat 52 – Gewässer, Boden; Referate 55 und 56 – höhere Naturschutzbehörde).

Ferner erhielten folgende durch das Land Baden-Württemberg gemäß § 3 Absatz 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Umweltvereinigungen und Naturschutzvereinigungen die Möglichkeit, sich zu diesem Vorhaben zu äußern:

- ARGE Fledermausschutz Baden-Württemberg e.V.
- BUND – Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesfischereiverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.
- Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
- NABU – Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Natürlich für's Allgäu und Baden-Württemberg e.V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald – Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Schwäbischer Albverein e.V.
- Schwarzwaldverein e.V.
- Vereinigung Naturschutz & Fischerei e.V.
- Deutscher Alpenverein (DAV) – Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg.

Die genannten Umweltvereinigungen und Naturschutzvereinigungen haben zu diesem Vorhaben keine Stellungnahme abgegeben. Die Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wurden in dieser Entscheidung berücksichtigt. Die Prüfung hat ergeben, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG hinsichtlich des Gegenstands dieser ersten Teilgenehmigung vorliegen beziehungsweise deren Erfüllung durch die Festsetzung der Nebenbestimmungen sichergestellt werden kann.

3.8 Genehmigungsvoraussetzungen der Teilgenehmigung

Gemäß § 8 Absatz 1 BImSchG soll auf Antrag eine Genehmigung für die Errichtung einer Anlage oder eines Teils einer Anlage oder für die Errichtung und den Betrieb eines Teils einer Anlage erteilt werden, wenn

- ein berechtigtes Interesse an der Erteilung einer Teilgenehmigung besteht,
- die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der Teilgenehmigung vorliegen und
- eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

3.8.1 Berechtigtes Interesse

Ein berechtigtes Interesse des Antragstellers auf Erteilung der beantragten ersten Teilgenehmigung liegt vor. Der Antragsteller hat im Wege zweier Zulassungen vorzeitigen Beginns bauliche Maßnahmen getätigt, mit erheblichem finanziellem Aufwand Anlagentechnik für die BE 2 bis BE 7 beschafft und diese in die Bestandsgebäude einbauen lassen. Auch ungeachtet dessen verursacht der Stillstand des Abfallentsorgungsbetriebes laufende Ausgaben. Ein Zuwarten bis zum Vorliegen der aktuell noch nicht vorliegenden Genehmigungsreife der BE 5 bis BE 7 ist – auch unter Berücksichtigung der bisherigen Dauer des Genehmigungsverfahrens – dem Antragsteller nicht zuzumuten.

3.8.2 Genehmigungsfähigkeit der Teilanlage

Zudem liegen die Genehmigungsvoraussetzungen für den beantragten Gegenstand der ersten Teilgenehmigung vor.

Gemäß § 6 Absatz 1 BImSchG ist eine Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG).

§ 5 Absatz 1 BImSchG setzt voraus, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG);
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen sind, insbesondere durch Maßnahmen, die dem Stand der Technik gemäß § 3 Absatz 6 BImSchG entsprechen (§ 5 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG);
- Abfälle vermieden, nicht vermeidbare Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG);
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG).

Die Pflichten aus § 5 BImSchG werden bei bestimmungsgemäßigem Betrieb eingehalten, da die hiermit teilgenehmigte Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und der zur Entscheidung ergangenen Nebenbestimmungen so betrieben werden wird, dass die Betreiberpflichten eingehalten und die sonstigen zu beachtenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht verletzt werden.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) kann eine Genehmigung unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden, soweit diese erforderlich sind, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Auf dieser Grundlage wurde diese Teilgenehmigung mit Nebenbestimmungen versehen (siehe Nummer 3.9 dieses Bescheides).

3.8.2.1 Genehmigungsfähigkeit gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG in Verbindung mit §§ 5 und 7 BImSchG

Die beantragte und teilgenehmigte Ausführung des Teilvorhabens und die in diesem Zusammenhang genannten Nebenbestimmungen stellen sicher, dass durch die Errichtung und den Betrieb der teilgenehmigten Anlage weder im Hinblick auf Luftschadstoffe noch auf Lärm schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden.

Der Antragsteller legt dar, dass er als Betreiber die erforderlichen Maßnahmen, die für eine spätere Betriebseinstellung zu treffen sind, sicherstellen wird. Die Angaben hierzu sind in den Antragsunterlagen unter Nummer 2.2.9 dargestellt. Auf Grundlage dieser durch das Regierungspräsidium Tübingen geprüften Angaben wird der Antragsteller durch die Nebenbestimmung Nummer 2.2 verpflichtet, eine Sicherheitsleistung zu erbringen.

Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG hat ein Anlagenbetreiber Abfälle zu vermeiden, nicht zu vermeidende Abfälle zu verwerten und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit zu beseitigen. Es wird in den Antragsunterlagen dargelegt, dass die genannten Anforderungen im Umgang mit Abfällen berücksichtigt und umgesetzt werden. Auf Nummer 2.2.7 der Antragsunterlagen wird verwiesen.

Gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 4 BImSchG hat ein Anlagenbetreiber Energie sparsam und effizient zu verwenden. Einzelheiten zur Umsetzung dieser Pflicht hat der Antragsteller in den Antragsunterlagen unter Nummer 2.2.8 dargelegt.

3.8.2.2 Genehmigungsfähigkeit gemäß § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG

a) Naturschutz

Die untere Naturschutzbehörde (Landratsamt Tübingen) und die höhere Naturschutzbehörde (Regierungspräsidium Tübingen, Referate 55 und 56) wurden im Verfahren beteiligt. Aus Sicht der höheren und der unteren Naturschutzbehörde ist (auch) der Vorhabenteil, der Gegenstand dieser ersten Teilgenehmigung ist, genehmigungsfähig.

b) Arbeitsschutz

Nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 BImSchG sind bei Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die Belange des Arbeits- und Gesundheitsschutzes sicherzustellen. Die Antragsunterlagen wurden durch das Regierungspräsidium Tübingen, als höhere Arbeitsschutzbehörde, überprüft. Besondere Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz werden hiernach nicht als erforderlich angesehen. Es werden jedoch Hinweise zum Arbeitsschutz gegeben (vergleiche Nummer 5.6 dieses Bescheides).

c) Bauplanungsrecht und Bauordnungsrecht

Bauplanungsrechtliche oder bauordnungsrechtliche Vorschriften stehen der Realisierung der Teilanlage nicht entgegen. Die untere Baurechtsbehörde (Landratsamt Tübingen) wurde im Verfahren beteiligt und hat Nebenbestimmungen vorgeschlagen, die in diesen Bescheid aufgenommen wurden.

Das Vorhaben liegt im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans „Brühl I“. Dieser weist den bauplanungsrechtlichen Gebietstypus eines Industriegebietes (GI - Stufe II) aus. Die Ansiedelung des Abfallentsorgungsbetriebes in einem Industriegebiet ist bauplanungsrechtlich zulässig.

Das geplante Vorhaben unterliegt einer Genehmigungspflicht gemäß § 49 LBO. Die Baugenehmigung wird gemäß 13 BImSchG von dieser immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung eingeschlossen.

3.8.3 Vorläufige positive Gesamtbeurteilung nach § 8 Absatz 1 Nummer 3 BImSchG

Im Übrigen ergibt die vorläufige Beurteilung, dass der Errichtung und dem Betrieb der gesamten Anlage – Stand der Antragsunterlagen vom 18.10.2018 – keine von vornherein unüberwindbaren Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsvoraussetzungen entgegenstehen.

3.8.4 Rechtsfolge

Nach § 8 Absatz 1 BImSchG soll eine Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Teils der Anlage erteilt werden, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen von § 8 BImSchG kumulativ vorliegen. Ein atypischer Ausnahmefall steht der Erteilung dieser Teilgenehmigung nicht entgegen.

3.9 Inhalts- und Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen ist die Genehmigung auf der Grundlage von §§ 6 Absatz 1, 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG sowie § 21 der 9. BImSchV mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden. Sie stellen sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegenstehen.

Die unter der Nummer 2 dieser Teilgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO), im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), in der Abwasserverordnung (AbwV), im Wasserhaushaltsgesetz (WHG), in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) und in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) niedergelegten Vorschriften.

3.9.1 Allgemein

Mit den Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet und betrieben wird, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

3.9.2 Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung von Stilllegungs- und Nachsorgeverpflichtungen soll dem Betreiber einer Abfallentsorgungsanlage regelmäßig eine Sicherheitsleistung auferlegt werden (§ 12 Absatz 1 Satz 2 BImSchG).

Die Sicherheitsleistung verfolgt den Zweck, die fiskalischen Interessen der öffentlichen Hand abzusichern, nämlich im Fall sachlicher und finanzieller Schwäche oder Insolvenz des Anlagenbetreibers die öffentlichen Kassen vor allem vor Sicherungs-, Sanierungs- und Entsorgungslasten zu bewahren. Besondere Umstände, die die Auferlegung einer Sicherheitsleistung entbehrlich erscheinen lassen, insbesondere das Wegfallen der oben genannten Risiken, sind nicht ersichtlich.

Für den Fall einer Betriebseinstellung der BE 2 bis BE 4 hat der Antragsteller die Kosten für die Entsorgung vorhandener Abfälle rechnerisch mit einer Höhe von [REDACTED] Euro prognostiziert, woraus sich nach seinen Angaben eine Sicherheitsleistung in der genannten Höhe ergibt. Diese Höhe wird von der Genehmigungsbehörde als angemessen angesehen. Sie berücksichtigt im Rahmen einer Prognose im Falle eines wirtschaftlichen Ausfalls des Anlagenbetreibers die voraussichtlichen Kosten einer Ersatzvornahme (ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwertung von Abfällen inklusive Transports) einschließlich Mehrwertsteuer. Im Rahmen dieser Berechnung wurde ein nicht gesicherter positiver Marktwert regelmäßig nicht berücksichtigt.

Das Abverlangen einer bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegenden selbstschuldnerischen Bürgschaft einer inländischen Bank oder Versicherung ist die Sicherheitsleistung, die die fiskalischen Interessen der Genehmigungsbehörde am besten absichert, da sie die größte Sicherheit bietet, einen direkten Zugriff und eine schnelle (marktneutrale) Realisierung erlaubt. Ebenso geeignet ist die selbstschuldnerische Bürgschaft einer Bank oder Versicherung mit Sitz im Ausland, die im Inland eine oder mehrere Niederlassungen unterhält. Bürgschaften von Banken oder Versicherungen, die nicht zum Geschäftsbetrieb im Inland befugt sind, stellen ein weit weniger taugliches Sicherungsmittel dar.

Bei Bürgschaften von Banken oder Versicherungen ohne Geschäftsbetrieb im Inland können insbesondere die Sprachbarriere und die Notwendigkeit der Beauftragung eines ausländischen Rechtsanwalts zur Geltendmachung der Ansprüche aus der Bürgschaft Hindernisse darstellen, die derartige Bürgschaften erheblich entwerten können.

Etwas Anderes kann allenfalls dann gelten, wenn sich Banken oder Versicherungen ohne Geschäftsbetrieb im Inland, aber mit Sitz oder Niederlassung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union der Zuständigkeit der deutschen Gerichtsbarkeit und deutschem Recht unterwerfen und einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland benennen. Nur in diesem Fall kommen auch diese Banken oder Versicherungen als taugliche Bürgen in Betracht, da nur dann gewährleistet ist, dass die Ansprüche gegen diese Banken oder Versicherungen mit einem deutschen Gerichtsstand unproblematisch im Inland geltend gemacht werden können.

Das Regierungspräsidium Tübingen behält sich vor, im Einzelfall zu prüfen, ob die Bürgschaft einer bestimmten Bank oder Versicherung insbesondere dann abgelehnt werden kann, wenn die Bank oder Versicherung staatliche Hilfe in Anspruch nimmt oder es anderweitige Hinweise auf die fehlende Solvenz der Bank oder Versicherung gibt.

3.9.3 Baurecht

3.9.3.1 Mit der Ausführung des baugenehmigungspflichtigen Vorhabens darf erst nach Erteilung eines Baufreigabescheines begonnen werden (§ 59 Absatz 1 Satz 1 LBO). Für die Erteilung des Baufreigabescheines zuständige Behörde ist das Landratsamt Tübingen als untere Baurechtsbehörde (§§ 48 Absatz 1, 46 Absatz 1 Nummer 3 LBO, 15 Absatz 1 Nummer 1 LVG).

- 3.9.3.2 Bauliche Anlagen müssen sowohl im Ganzen als auch in ihren einzelnen Teilen sowie für sich allein standsicher sein (§ 13 Absatz 1 Satz 1 LBO). Hieraus folgt das Erfordernis, tragende und aussteifende Bauteile nach den statischen Erfordernissen zu berechnen.
- 3.9.3.3 Zur Wirksamkeit der Bauüberwachung wird eine Schlussabnahme der baulichen Teilanlage gemäß § 67 Absatz 1 Nummer 2 LBO nach pflichtgemäßem Ermessen angeordnet. Das Regierungspräsidium hat sich hierbei von dem Gedanken leiten lassen, dass die Abnahme ein Bestandteil der bauordnungsrechtlichen Sicherheitskonzeption ist, welche eine Kontrolle der baulichen Anlage auch nach ihrer (Bau-) Genehmigung erforderlich macht. Zweck einer Abnahme ist es nämlich, sicherzustellen, dass ein Vorhaben den Anforderungen der Baugenehmigung entsprechend ausgeführt ist und auch sonst keine Mängel aufweist, die Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (§ 3 Absatz 1 LBO) befürchten lassen.

Der Bauherr hat bei hier vorgeschriebener Abnahme rechtzeitig schriftlich anzuzeigen, wann die Voraussetzungen für die Abnahme gegeben sind (§ 67 Absatz 2 Satz 1 LBO). Die Voraussetzungen für die angeordnete Schlussabnahme sind gegeben, sobald das Vorhaben fertiggestellt ist. Die Anzeige der Fertigstellung des Vorhabens hat gegenüber dem Landratsamt Tübingen – untere Baurechtsbehörde – zu erfolgen. Denn dieses ist zuständig für die Durchführung der angeordneten baurechtlichen Schlussabnahme (§§ 48 Absatz 1, 46 Absatz 1 Nummer 3 LBO, 15 Absatz 1 Nummer 1 LVG).

Das Verlangen des Regierungspräsidiums, vor Durchführung der angeordneten Schlussabnahme die Anlage nicht in Betrieb zu nehmen, erfolgt gemäß § 67 Absatz 4 Satz 2 LBO aus Gründen des § 3 Absatz 1 LBO.

3.9.4 Brandschutz

3.9.4.1 Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096

Die Nebenbestimmung Nummer 2.4.1, wonach eine Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096 zu erstellen ist, beruht auf der Rechtsvorschrift des § 38 Absatz 2 Nummern 3 und 20 sowie Absatz 1 Nummer 16 LBO.

Die Gebäude, für welche eine Nutzungsänderung beantragt wurde, stellen als bauliche Anlagen, die überwiegend für gewerbliche Betriebe bestimmt sind, mit einer Grundfläche von insgesamt mehr als 400 m² Sonderbauten im Sinne von § 38 Absatz 2 Nummer 3 LBO dar. Die besagten Gebäude stellen außerdem als Gebäude mit mehr als 1600 m² Grundfläche des Geschosses mit der größten Ausdehnung Sonderbauten im Sinne von § 38 Absatz 2 Nummer 20 LBO dar.

An Sonderbauten können zur Vermeidung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung (§ 3 Absatz 1 LBO) im Einzelfall besondere Anforderungen gestellt werden, die insbesondere den Betrieb und die Nutzung einschließlich des organisatorischen Brandschutzes und einschließlich der Bestellung und der Qualifikation eines Brandschutzbeauftragten (§ 38 Absatz 1 Nummer 16 LBO) einschließen.

Die in Nebenbestimmung Nummer 2.4.1 geforderte Brandschutzordnung Teil C nach DIN 14096 stellt eine solche besondere Anforderung dar. Das Regierungspräsidium sieht es auf Anregung des Landratsamtes Tübingen nach pflichtgemäßem Ermessen als geboten an, die Erstellung einer solchen Brandschutzordnung zu fordern.

3.9.4.2 Hydrant

Die Nebenbestimmung Nummer 2.4.2, wonach der bestehende Überflurhydrant zu erhalten und erforderlichenfalls zu ersetzen ist, beruht auf der Rechtsvorschrift des § 38 LBO in Verbindung mit § 2 Absatz 5 der Allgemeinen Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung (LBOAVO).

Die Betriebsgebäude stellen Sonderbauten im Sinne des § 38 LBO dar (siehe oben). An solche können nach pflichtgemäßem Ermessen besondere Anforderungen betreffend Brandschutzanlagen, -einrichtungen und -vorkehrungen einschließlich der Löschwasserrückhaltung gefordert werden.

Hierbei gilt gemäß § 2 Absatz 5 Satz 1 LBOAVO, dass zur Brandbekämpfung eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen muss.

Die Nebenbestimmung Nummer 2.4.2 beruht auf einer Anregung des Landratsamtes Tübingen, der das Regierungspräsidium Tübingen als Genehmigungsbehörde sich anschließt. Im Fall eines Brandes im Abfallbehandlungsbetrieb des Antragstellers wäre ohne den in der Nebenbestimmung benannten Überflurhydranten nicht gewährleistet, dass die Feuerwehr in unmittelbarer Nähe Zugriff auf Löschwasser in erforderlicher Menge hätte.

3.9.5 Immissionsschutz

Die beantragte Teilanlage und deren Betriebsweise erfüllen emissionsseitig die gesetzlichen Anforderungen. Weder die Schadstoff- noch die Geräuschemissionen beeinflussen oder beeinträchtigen maßgeblich die ausgewählten Immissionsorte.

Bei antragsgemäßer Realisierung und bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage, das heißt vor allem unter Berücksichtigung der im Antrag benannten Arbeitszeiten und Emissionsminderungsmaßnahmen gibt es keine Einwände gegen das Vorhaben.

Der Antragsteller hat in seinem Antrag einschließlich der nach der Erörterung ergänzten Unterlagen dargestellt, wie eine Vermeidung beziehungsweise Verminderung von Emissionen erfolgen soll. Diese Maßnahmen sind unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen geeignet, eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte für die maßgeblichen Immissionsorte zu gewährleisten.

3.9.5.1 Schall

Die Bestimmung der Vorbelastung in einem Gebiet kann nach der TA Lärm entfallen, wenn die Geräuschemissionen der Anlage die Immissionswerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Der Einwirkungsbereich einer Anlage sind die Flächen, in denen die von der Anlage ausgehenden Geräusche

- einen Beurteilungspegel verursachen, der weniger als 10 dB(A) unter dem für diese Fläche maßgeblichen Immissionswert liegt, oder
- Geräuschspitzen verursachen, die den für deren Beurteilung maßgebenden Immissionsrichtwert erreichen.

Zur Prüfung schädlicher Umwelteinwirkungen oder erheblicher Belästigungen in Form von Lärm liegt das „Schalltechnische Gutachten auf Basis der TA Lärm“ des Büros SHN GmbH vom 28.04.2017 (Nummer 3.1 des Antrages) für die Gesamtanlage vor. Alle Beurteilungspegel unterschreiten die Immissionsrichtwerte der Nummer 6.1 der TA Lärm. Die Unterschreitung beträgt in allen Fällen wenigstens 10 dB(A), sodass gemäß Nummer 2.2 der TA Lärm nur die Geräuschspitzen auf die maßgeblichen Immissionsorte einwirken können. Die Grenzwerte der Nummer 6.1 der TA Lärm werden aber in jedem Fall eingehalten.

Das Wohnhaus in der Hummelbergstraße 2 liegt gemäß Nummer 2.2 der TA Lärm außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage und wurde daher in den Nebenbestimmungen nicht berücksichtigt. Sobald die festgesetzten Grenzwerte der Nebenbestimmungen Nummer 2.5 dieses Bescheides eingehalten werden, werden gleichzeitig auch die Anforderungen der TA Lärm für das besagte Gebäude eingehalten.

Aus schalltechnischer Sicht sind für die Anlage keine kritischen Momente erkennbar.

3.9.5.2 Geruch

Vom Antragsteller wurde zur Prüfung schädlicher Umwelteinwirkungen oder erheblicher Belästigungen in Form von Geruch die „Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe (Immissionsprognose für Geruch)“ des Büros SHN GmbH vom 03.07.2017 (Nummer 3.1 des Antrages) mit den Antragsunterlagen vorgelegt.

Da am Standort der Anlage keine Messungen und somit keine meteorologischen Daten für die Ausbreitungsrechnung vorlagen, musste die Übertragbarkeit solcher Daten einer Bezugsmessstation auf den Anlagenstandort qualifiziert überprüft (QPR)⁶ und darüber hinaus eine geeignete sogenannte Ersatzanemometerposition⁷ ermittelt werden, welche dazu dient, den meteorologischen Daten nach Übertragung in das Untersuchungsgebiet einen Ortsbezug zu geben. Darüber hinaus wurde ermittelt, welches Jahr für die Messdaten der ausgewählten Bezugswindstation repräsentativ für einen größeren Zeitraum ist. Dazu wurde dem Antrag eine „Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft“ an den Anlagenstandort nach der VDI-Richtlinie 3783 Blatt 20⁸ der IfU GmbH – Privates Institut für Analytik – vom 23.03.2017 vorgelegt.

Die IfU GmbH ist gemäß DIN EN ISO/IEC 17025:2005 für Prüfungen im Bereich der Probenahme und Messung der Emissionen und Messung der Immissionen von Gerüchen, für Immissionsprognosen nach TA Luft und für die Bereitstellung meteorologischer Daten für die Ausbreitungsrechnung nach TA Luft durch die Deutsche Akkreditierungsstelle akkreditiert.

Die vorgelegte QPR entspricht den vom Deutschen Wetterdienst geforderten Vorgaben und war daher nicht zu beanstanden.

⁶ Qualifizierte Prüfung der Repräsentativität

⁷ Anemometer = Instrument zur Windmessung

⁸ Umweltmeteorologie - Übertragbarkeitsprüfung meteorologischer Daten zur Anwendung im Rahmen der TA Luft

In Bezug auf die ermittelten Geruchsstundenhäufigkeiten für die Zusatzbelastung ergibt sich aus der „Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe (Immissionsprognose für Geruch)“ des Büros SHN GmbH vom 03.07.2017, dass an allen maßgeblichen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte nach der GIRL⁹ unterschritten sind. Der höchste Wert wurde an der benachbarten Jaun Neoform GmbH (IO 2) ermittelt. Dieser liegt mit 8 % knapp über der Hälfte des Immissionswertes nach 3.1 GIRL für Gewerbe- und Industriegebiete. Die Werte an den Wohngebäuden (IO 4, IO 6 bis IO 9) liegen zwischen 0 % und höchstens 4 % und somit unter der Hälfte des Immissionsrichtwertes für Wohn- und Mischgebiete. Diese Werte liegen zwar über der Irrelevanzschwelle der GIRL in Höhe von 2 % der Jahresstunden, jedoch konnten durch den Gutachter im Umkreis der Anlage keine wesentlich relevanten Geruchsquellen festgestellt werden, die auf die benannten Immissionsorte Einfluss nehmen können (vergleiche Seite 17 Abschnitt 6 des Gutachtens).

Da die Container zur Entwässerung von Kanalreinigungsgut und Strahlmitteln (B 3.01, B 3.02, B 4.01, B 4.02, B 4.03, B 4.04) außerhalb der Halle aufgestellt sind, wurde durch das Regierungspräsidium Tübingen nachträglich festgelegt, dass sie – außer bei Befüllungs- und Entleerungsvorgängen – stets abgedeckt werden müssen.

3.9.6 Abwasser

Die Betriebseinheiten BE 2 bis BE 4 unterliegen nicht der AbwV. Da diese in die kommunale Kanalisation entwässern, gilt hier die Abwassersatzung der Gemeinde.

Die in Nebenbestimmungen 2.6.1 und 2.6.2 festgelegte Eigenkontrolle ergibt sich direkt aus der EKVO.

3.9.7 Wassergefährdende Stoffe

Gemäß der Nebenbestimmung mit der Nummer 2.7.1. dürfen in den **Behandlungsanlagen und Lageranlagen der BE 2 bis BE 4** keine wassergefährdenden Stoffe behandelt und gelagert werden. Somit unterliegt der Anlagenteil nicht der AwSV.

⁹ Geruchsimmissions-Richtlinie

Das **Heizöllager** wurde in die Gefährdungsstufe C (aufgrund WGK 2)¹⁰ eingestuft. Es ist gemäß § 45 AwSV durch einen Fachbetrieb gemäß § 62 AwSV zu errichten und vor Inbetriebnahme und anschließend alle 5 Jahre wiederkehrend zu prüfen. Für den Abfüllbereich gilt dasselbe.

Das **Einsatzstofflager** unterliegt aufgrund der eingelagerten Mengen an wassergefährdenden Stoffen der WGK 1 der Gefährdungsstufe A der AwSV und ist somit von der Fachbetriebspflicht und Überwachungspflicht gemäß §§ 45 und 46 AwSV ausgenommen.

3.9.8 Abfallrecht

Die Nebenbestimmungen Nummer 2.8.1 und Nummer 2.8.2 ergeben sich aus Nummer 2.1.2.2 der Antragsunterlagen (dort: Seite 15 bis 17 b), in der die Annahmekontrolle der Abfälle beschrieben ist und die Annahmegrenzwerte der Abfälle festgelegt werden.

3.9.9 Altlasten / Bodenschutz

Ein Ausgangszustandsbericht ist bei der Lagerung und Behandlung von Abfällen generell – und somit auch hier – nicht erforderlich.

Im Übrigen hat ein Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet oder erzeugt oder freigesetzt werden, mit seinen Antragsunterlagen einen Bericht über den Ausgangszustand (nur dann) vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist (§ 10 Absatz 1a Satz 1 BImSchG).

Es kann hier dahingestellt bleiben, ob der Antragsteller bei genehmigungskonformem Betrieb relevante gefährliche Stoffe verwenden, erzeugen oder freisetzen wird. Denn eine Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch gegebenenfalls relevante gefährliche Stoffe ist nicht möglich.

¹⁰ Abkürzung „WGK“: Wassergefährdungsklasse

Trotzdem der Antragsteller in seinen Unterlagen sich nur teils auf die AwSV, teils jedoch noch auf die seit Inkrafttreten der AwSV mittlerweile gegenstandslose VAwS bezieht, hat das Regierungspräsidium Tübingen diesbezüglich die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sorgfältig am Maßstab allein der AwSV (und nicht der VAwS) geprüft. Hiernach kommt das Regierungspräsidium zu dem Ergebnis, dass ein entsprechender Stoffeintrag in Boden oder Grundwasser aufgrund der tatsächlichen Umstände ausgeschlossen werden kann (§ 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG).

Ungeachtet dessen hat der Antragsteller ein aktualisiertes ausführliches Altlastengutachten der TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 08.07.2016 für den Anlagenstandort vorgelegt.

Aufgrund des aktenkundigen, auf den Vorhabengrundstücken einst erfolgten Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen (Betriebstankstelle, Heizöllager, Kfz-Werkstatt mit Grube, Lackiererei) wurde der Standort als altlastverdächtige Fläche eingestuft. Im Ergebnis der technischen Untergrunderkundungen wurde keine Schutzgutgefährdung nachgewiesen. Bereichsweise wurden jedoch erhöhte Schadstoffgehalte festgestellt, die im Hinblick auf eine zukünftige Entsorgung zu beachten sind. Es ist davon auszugehen, dass bei den Erdarbeiten zur Herstellung der verschiedenen Gruben verunreinigtes Aushubmaterial anfällt. Die Aushubarbeiten und die Entsorgung des anfallenden Aushubmaterials sind deshalb zu überwachen und zu dokumentieren.

3.10 Einwendungen

Nach erneuter Prüfung der am 18.10.2018 ergänzten Antragsunterlagen konnte auf die nach dem Erörterungstermin aufrecht erhaltenen Einwendungen für diese erste Teilgenehmigung wie folgt eingegangen werden.

Wir weisen darauf hin, dass im Folgenden nur die Einwendungen berücksichtigt werden, die den gesamten Standort, die Betriebseinheiten BE 2 bis BE 4 oder die in dieser Teilgenehmigung mitgenehmigten Nebeneinrichtungen betreffen. Die Einwendungen, die sich auf die Betriebseinheiten BE 5 bis BE 7 beziehen, werden im Zusammenhang mit der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen einer folgenden Teilgenehmigung bearbeitet.

Die folgende Nummerierung der Einwendungen entspricht dabei der Kurzübersicht der Einwendungen zum Erörterungstermin, die als Anlage 4 zum Bestandteil der Niederschrift zum Erörterungstermin vom 01.08.2018 wurde.

3. Schutzwürdige Objekte im Beurteilungsgebiet

- *Der Einwender hält den Abstand der geplanten Anlage zu den, nach seiner Ansicht, schutzwürdigen Objekten in der Umgebung für zu gering. Nach seiner Interpretation ist Nummer 5.4.8.10 oder 5.4.8.11 der TA Luft anzuwenden. Hier sei ein „Mindestabstand von 300 m zur nächsten vorhandenen oder in einem Bebauungsplan festgesetzten Wohnbebauung“ einzuhalten.*

Die Nummer 5.4.8.10 der TA Luft beschreibt die Anforderungen an Anlagen zum Trocknen von Abfällen. Es werden darin die luftrelevanten Emissionen solcher Anlagen thematisiert.

Die hier geplante Verdampferanlage ist keine Trocknungs- sondern eine Destillationsanlage, da das Destillat im Gegensatz zu einer Trocknung aufgefangen und durch eine weitere Behandlung in die öffentliche Kanalisation abgeleitet wird.

Die Nummer 5.4.8.11 der TA Luft beschreibt Anforderungen an Anlagen zur mechanischen Behandlung von Siedlungsabfällen. Als Siedlungsabfall bezeichnet man gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) Abfälle aus privaten Haushalten und vergleichbaren Einrichtungen sowie hausmüllähnliche Abfälle aus Gewerbe und Industrie. Für den Betrieb der Anlagen werden keine Abfälle aus Siedlungen angenommen und behandelt.

Die Nummern 5.4.8.10 und 5.4.8.11 der TA Luft sind lediglich als Orientierungshilfe im Antrag herangezogen worden.

- *Der Einwender verweist auf die schutzbedürftigen Objekte in der direkten Umgebung von 300 m sowie in einem Beurteilungsgebiet von 1000 m. Als schutzbedürftige Objekte werden hier empfindliche Pflanzen und Ökosysteme sowie die Wohnbebauung genannt. Zudem wird auf die Umweltverträglichkeitsuntersuchung verwiesen, nach der keine Überprüfung nach einer Standortalternative erfolgt ist.*

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden das Landratsamt Tübingen (untere Baurechtsbehörde und untere Naturschutzbehörde), die Gemeinde Gomaringen, das Regierungspräsidium Tübingen (höhere Naturschutzbehörde) sowie Umwelt- und Naturschutzvereinigungen gehört. Keine der hier aufgeführten Stellen haben gegenüber vorhandenen schutzbedürftigen Objekten, wie z.B. Pflanzen und Ökosystemen, Bedenken geäußert.

Die Belange des regionalen Grünzugs sind nicht berührt, da sich die Anlage in einem Industriegebiet außerhalb der zu schützenden Flächen befindet.

Eine Überprüfung der Standortalternative in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung ist erfolgt. In diesem Zusammenhang weisen wir aber darauf hin, dass eine Anlage, die – wie vorliegend – der Industrieemissionsrichtlinie (IED-Richtlinie) unterliegt, bauplanungsrechtlich nur in einem Industriegebiet genehmigt werden darf. In den letzten Jahren wurden von den Städten und Gemeinden in der näheren Umgebung keine Industriegebiete mehr ausgewiesen. In den vorhandenen Industriegebieten findet man zurzeit kaum noch frei verfügbare Grundstücke.

4. Flächennutzungsplan / Bebauungsplan

- *Der Einwender bemängelt, dass der Flächennutzungsplan, auf dem der Standort verzeichnet ist, in Widerspruch zum Bebauungsplan stehe. Im Flächennutzungsplan sei die Standortfläche Siemensstraße 3 nicht als Industriegebiet ausgewiesen.*

Der Flächennutzungsplan ist ein Planungsinstrument der öffentlichen Verwaltung, mit dem die städtebauliche Gestaltung der Gemeinde gesteuert wird. Im Flächennutzungsplan werden lediglich die gewerblichen Flächen dargestellt. Dies ist im Geoportal Raumordnung Baden-Württemberg ebenfalls der Fall.

Die Fläche wurde mit G (Gewerbliche Baufläche) gekennzeichnet. Erst im Bebauungsplan werden genaue Vorgaben zur zulässigen Bebauung gemacht. Durch die Konkretisierung im Bebauungsplan zum jeweiligen Gebietscharakter (z.B. Industrie- oder Gewerbegebiet) wird (erst) bestimmt, welche Vorhaben zulässig sind.

Das Ortsbauamt der Gemeinde Gomaringen hat dem Regierungspräsidium Tübingen mit E-Mail vom 06.09.2016 einen Auszug aus dem Bebauungsplan „Brühl I“ zugesandt, aus dem hervorgeht, dass es sich bei dem räumlichen Gebiet, in dem sich die Vorhabengrundstücke befinden, bauplanungsrechtlich um ein Industriegebiet handelt. Die Errichtung von Anlagen nach der IED-Richtlinie ist nur in Industriegebieten zulässig.

5. Störfälle bei Brand und Erdbeben

- *Der Einwender stellt fest, dass der Standort nach DIN 4149 als Erdbebenzone 3 ausgewiesen sei. In den Antragsunterlagen sei diese Gefährdung nicht berücksichtigt. Nach seiner Ansicht könnten durch Erdbeben Havarien ausgelöst werden.*

Der Standort der Anlage liegt in einem Gebiet der Erdbebenzone 3. Dies wurde im Antrag zunächst nicht berücksichtigt. Die Unterlagen wurden in der Zwischenzeit nachgebessert. Hierbei wurde auch dargestellt, dass die Anlagen erdbebensicher ausgelegt sind. Diese Unterlagen wurden der unteren Baurechtsbehörde (Landratsamt Tübingen) zur Prüfung überlassen. Es folgte keine Beanstandung durch die untere Baurechtsbehörde.

Der Einwendung wurde somit Rechnung getragen.

- *Zudem bemängelt der Einwender, dass im Antrag den möglichen Brandgefährdungen nicht genügend Rechnung getragen wird. Der Einwender führt dafür das Beispiel an, dass in der Betrachtung der wassergefährdenden Stoffe lediglich die Menge eines havarierten Behälters je Abschnitt aufgefangen werden kann.*

Zur Gefahr durch Brandereignisse merkte die untere Baurechtsbehörde am Erörterungstermin an, dass aus brandschutztechnischer Sicht keine Probleme gesehen werden und ein Brandschutzkonzept vorliege. Die Vorhabenträgerin habe das Gesamtprojekt vor Antragseinreichung mit dem Kreisbrandmeister abgestimmt und dieser bewertete aus Sicht des Brandschutzes die Anlage als unkritisch.

Das erforderliche Rückhaltevolumen für Havarien wird in § 18 Absatz 4 der AwSV geregelt. Hier fordert die AwSV für Anlagen zum Lagern, Behandeln, Herstellen oder Verwenden der Gefährdungsstufe D ein Rückhaltevolumen für das gesamte Volumen, das aus der größten abgesperrten Betriebseinheit bei Betriebsstörungen freigesetzt werden kann. Maßnahmen, mit denen bei Betriebsstörungen die Freisetzung wassergefährdender Stoffe begrenzt werden könnten, wie z.B. das Abdichten eines Lecks oder das Absperrern undichter Anlagenteile dürfen nicht berücksichtigt werden. Wenn die Anlage allerdings über abgesperrte Betriebseinheiten verfügt, die so gut getrennt sind, dass wassergefährdende Stoffe aus dem einen Anlagenteil nicht in den anderen gelangen können und damit die wassergefährdenden Stoffe aus dem Betriebsteil, der keine Betriebsstörung hat, über das Leck des anderen nicht freigesetzt werden können, ist es ausreichend, die größte abgesperrte Betriebseinheit für die Volumenermittlung heranzuziehen.

Die Anforderungen der AwSV ermöglichen es, dass nicht der Inhalt aller Behälter in der dargestellten Auffangwanne vollständig zurückgehalten werden müssen. In diesem Fall muss dies durch Absperrschieber geregelt werden. Die entsprechenden Rohrleitungs- und Instrumentierungs-Fließbilder (R- und I-Fließbilder) wurden den Antragsunterlagen beigelegt. Zudem muss die Anlage vor Inbetriebnahme durch einen AwSV-Sachverständigen abgenommen werden, der die Anforderungen nochmals überprüft.

Anfallendes Löschwasser muss zusätzlich auf den Hofflächen zurückgehalten werden können (siehe hierzu Nebenbestimmung Nummer 2.7.3)

Das Regierungspräsidium weist ergänzend darauf hin, dass der verfahrensgegenständliche Abfallentsorgungsbetrieb auf der Grundlage der Antragsunterlagen auf dem Stand vom 18.10.2018 nicht in den Anwendungsbereich der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV) fällt.

Zwar hat der Antragsteller in Tabelle 2 auf Seite 53a der Antragsunterlagen dort aufgeführten Behältern konkrete Lagermengen zugewiesen und in der Spalte „Anwendung 12. BImSchV“ der betreffenden Tabellenzeilen jeweils ein Kreuzchen bei „ja“ gesetzt. Jedoch beläuft sich die in Tabelle 2 ebenfalls angegebene Summe besagter Lagermengen an gefährlichen Stoffen der Gefahrenkategorie E2 (Gewässergefährdend, Kategorie Chronisch 2) auf lediglich 175 t.

Damit ist bereits die für das Vorhandensein eines Betriebsbereichs der unteren Klasse im Sinne des § 2 Nummer 1 der 12. BImSchV bestehende Mengenschwelle gemäß Nummer 1.3.2 des Anhangs zur 12. BImSchV von 200 t nicht erreicht. Somit stellt kein Betriebsbereich des Abfallentsorgungsbetriebs des Antragstellers einen Betriebsbereich der unteren Klasse oder gar der oberen Klasse (Mengenschwelle 500 t) dar. Die 12. BImSchV ist gemäß deren § 1 Absatz 1 folglich nicht anwendbar. Der verfahrensgegenständliche Abfallentsorgungsbetrieb ist somit kein „Störfallbetrieb“.

Den Einwendungen wurde damit zum Teil Rechnung getragen.

- *Zudem wären die genannten Risiken nach Auffassung des Einwenders besonders schwerwiegend beim Betrieb der Verdampferanlage (BE 5) im Nachtzeitraum.*

Dieser Punkt der Einwendungen wird im Zusammenhang mit der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen einer folgenden Teilgenehmigung bearbeitet.

6. Beurteilung gefährlicher Schadstoffe durch Prüflabor

- *Der Einwender vermisst Angaben in den Planungsunterlagen, welche eine Aussage zur Kompetenz des vorgesehenen Prüflabors machen. Die Rolle des Labors sei besonders entscheidend, weil in der Anlage gefährliche Abfälle behandelt werden. Hierbei verweist der Einwender darauf, dass Bohrschlämme gefährliche Abfälle wären. Ein Nachweis der Kompetenz könnten nach seiner Ansicht Zertifizierungen nach ISO 17025 beziehungsweise ISO 9001 sein.*

Die Zuordnung der Abfälle muss vor deren Entsorgung durch den Abfallerzeuger erfolgen. Es müssen für die jeweiligen Abfälle, wenn eine Zuordnung durch die Herkunft nicht einwandfrei möglich ist, nach dem Abfallrecht durch den Abfallerzeuger Deklarationen von Analysen vorgelegt werden, die von einem akkreditierten Labor durchgeführt wurden. Hierbei muss durch den Abfallerzeuger vor der Entsorgung eine Einstufung des Abfalls als gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall erfolgen.

In den Anlagenteilen BE 2 bis BE 4, unter den die oben genannten Bohrschlämme fallen, dürfen nur nicht gefährliche Abfälle angenommen werden.

Zudem wurde von der Beck Kanalreinigungs-GmbH in den Antragsunterlagen dargestellt, dass die Abfälle der Betriebseinheiten BE 2 bis BE 4 gemäß den Anforderungen des Wasserrechts als nicht wassergefährdend eingestuft werden.

Das hat zur Folge, dass diese Abfälle keine hochgiftigen, gesundheits- oder umweltschädlichen Substanzen enthalten dürfen. Die jeweiligen Konzentrationsgrenzen werden im Abfallrecht durch die Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) und im Wasserrecht durch die AwSV geregelt.

Zudem wird den Antragsunterlagen ein umfängliches Annahmekonzept nachgereicht, in dem die Annahmekontrolle ausführlich beschrieben wird (Nummer 2.1.2.2 des Antrags). Vom Betreiber werden Annahmegrenzwerte für die gefährlichen Abfälle festgesetzt. Diese Werte werden vom Regierungspräsidium Tübingen in Bezug auf die Auswirkungen auf Luft, Abwasser, Lagerung wassergefährdender Stoffe und Arbeitsschutz (Sicherheit der Anlage) genauestens überprüft.

Das Prüflabor dient nur zur Plausibilitätsüberprüfung. Daher werden für das Prüflabor keine erhöhten Anforderungen gestellt.

Diese Einwendung ist somit zurückzuweisen. Zu diesem Punkt weisen wir darauf hin, dass die vom Regierungspräsidium überprüften Eingangswerte in den Nebenbestimmungen nachfolgender immissionsschutzrechtlicher Teilgenehmigungen festgesetzt werden sollen. Das Regierungspräsidium wird zum Thema Luftschadstoffe in einer nachfolgenden Teilgenehmigung Stellung nehmen.

7. Anlagensicherheit im unbeaufsichtigten Betrieb

- *Der Einwender stellt sich die Frage, wie der Betreiber die Anlagensicherheit im unbeaufsichtigten Betrieb sicherstellt. Der geplante Abluftwäscher sei für die Luftreinhaltung von zentraler Bedeutung und müsse daher kontinuierlich messtechnisch überwacht werden.*

Zudem fordert der Einwender, dass ein unbeaufsichtigter Betrieb der Anlage ohne Fachpersonal (von 22:00 Uhr bis 06:00) nicht genehmigt werden sollte, da nach seiner Auffassung das Einleiten von Maßnahmen bei Fehlfunktionen an der Anlage während dieser Zeit nicht sichergestellt werden kann.

Da diese Einwendung die Betriebseinheit BE 5 betrifft (welche nicht Gegenstand dieser Teilgenehmigung ist), wird die Einwendung in einer folgenden Teilgenehmigung bearbeitet werden.

8. Betrieb mit offenen Hallentoren und -fenstern

- *Der Einwender bemängelt, dass bei offenen Hallentoren mit zusätzlichen Geräusch- und Geruchsemissionen zu rechnen ist.*

In Nebenbestimmung Nummer 2.5.1.1 ist geregelt, dass Hallentore und -fenster tagsüber und nachts geschlossen zu halten sind, soweit nicht Anliefer- oder Abholvorgänge offene Hallentore erfordern.

Darüber hinaus wurden im „Schalltechnischen Gutachten auf Basis der TA Lärm“ des Büros SHN GmbH vom 28.04.2017 (Nummer 3.1 des Antrages) geöffnete Hallentore als ungünstiger Betriebszustand berücksichtigt für eine konservative Betrachtung der Lärm-Immissionen. Die Anliefer- oder Abholvorgänge sind damit ausreichend abgebildet, ohne dass in der Prognose Probleme bei der Einhaltung der Immissionsrichtwerte aufgetreten sind.

Gerüche in der Hallenluft werden zudem über einen Ventilator abgesaugt, es entsteht in der gesamten Halle ein leichter Unterdruck, wodurch bei geöffneten Toren oder Fenstern Luft lediglich in die Halle hineingesaugt werden kann. Der Ventilator ist als relevante Geruchsquelle in der „Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe (Immissionsprognose für Geruch)“ des Büros SHN GmbH von Mai 2017, Stand 03.07.2017, berücksichtigt, ohne dass in der Prognose Probleme bei der Einhaltung der Immissionsrichtwerte aufgetreten sind.

Dieser Einwendung wird somit zum Teil Rechnung getragen.

9. Nutzung des übrigen Betriebsgeländes

- *Der Einwender stellt fest, dass die Firma Beck Kanalreinigung über die beantragten Anlagenteile hinaus keine weitere Aussage über die zukünftige Nutzung des Gebäudes tätigt. Im Außenbereich sind Stellflächen für Container geplant, obwohl der Hallenbereich noch ausreichend Platz gewähren würde. Der Einwender erklärt sich darüber besorgt, dass der Standort in der Zukunft noch weiter expandieren wird.*

Es ist richtig, dass außerhalb der Halle die Container der BE 2 bis BE 4 abgestellt werden. Laut Nebenbestimmung 2.5.2 müssen die Container außerhalb der Anlieferung abgedeckt werden. Somit wird dem Vorsorgeprinzip Rechnung getragen.

Die diffusen Außenquellen (Q4) der BE 3 und BE 4, Container zur Entwässerung von Kanalreinigungsgut und Strahlmitteln (B 3.01, B 3.02, B 4.01, B 4.02, B 4.03, B 4.04) sind in der „Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe (Immissionsprognose für Geruch)“ des Büros SHN GmbH von Mai 2017, Stand 03.07.2017, (Nummer 3.1 der Antragsunterlagen) ausreichend berücksichtigt, indem offene Container angenommen wurden.

Die Nutzung des übrigen Geländes ist nicht Genehmigungsgegenstand und kann daher hier nicht weiter betrachtet werden. Wir weisen in diesem Zusammenhang daraufhin, dass die Abfälle nur auf den hierfür im Antrag vorgesehenen Flächen gelagert werden dürfen. Das Regierungspräsidium Tübingen hat dies in der Nebenbestimmung 2.1.3 mit aufgenommen.

Diese Einwendung ist somit zurückzuweisen.

10. Schalltechnisches Gutachten

- *Der Einwender merkt an, dass die Lärmvorbelastung durch den Straßenverkehr im gesamten Beurteilungsgebiet nicht vernachlässigt werden kann.*

Die Einwirkungen der Verkehrsgeräusche werden nur in der Bauleitplanung berücksichtigt. Im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden zunächst die Anlagengeräusche der Anlage, die Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist, an den maßgeblichen Immissionsorten berechnet. Werden die Richtwerte um 6 dB(A) unterschritten, dann muss nach der TA Lärm die Vorbelastung nicht berücksichtigt werden. Gemäß TA Lärm ist die Vorbelastung lediglich von Anlagen zu berücksichtigen und somit nicht die Verkehrsgeräusche auf den öffentlichen Straßen.

Die Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

- *Für den Einwender stellt sich die Frage, wer die theoretischen Vorhersagen durch das schalltechnische Gutachten in der Praxis überprüft, und welche Gegenmaßnahmen bei Nichteinhalten der Prognosen getroffen werden.*

Das Regierungspräsidium Tübingen führt im Rahmen der Genehmigung eine Plausibilitätsüberprüfung der Lärmprognose durch. Hierbei werden die eingesetzten Schallleistungspegel mit vergleichbaren Anlagen verglichen. In der Regel werden in den Lärmprognosen die Schalleistungspegel eher konservativ betrachtet. Sollte ein begründeter Verdacht bestehen, dass die hier eingesetzten Werte nicht stimmen, kann das Regierungspräsidium Tübingen orientierende Lärmmessungen durchführen. Sollten Gegenmaßnahmen notwendig sein, werden diese durch das Regierungspräsidium Tübingen angeordnet werden.

Im Erörterungstermin teilte das Regierungspräsidium mit, dass per Nebenbestimmung Abnahmemessungen vom anlagenbezogenen Verkehrslärm auf der kommunalen Straße durchgeführt werden sollen. Hierzu möchten wir uns wie folgt äußern:

Es folgt ein Ausschnitt aus der TA Lärm, Nummer 7.4 Berücksichtigung von Verkehrsgeräuschen:

„Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sowie bei der Ein- und Ausfahrt, die in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage entstehen, sind der zu beurteilenden Anlage zuzurechnen und zusammen mit den übrigen zu berücksichtigenden Anlagengeräuschen bei der Ermittlung der Zusatzbelastung zu erfassen und zu beurteilen. Sonstige Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück sind bei der Ermittlung der Vorbelastung zu erfassen und zu beurteilen. Für Verkehrsgeräusche auf öffentlichen Verkehrsflächen gelten die Absätze 2 bis 4.

Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 Metern von dem Betriebsgrundstück in Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben c bis f sollen durch Maßnahmen organisatorischer Art soweit wie möglich vermindert werden, soweit

- *sie den Beurteilungspegel der Verkehrsgeräusche für den Tag oder die Nacht rechnerisch um mindestens 3 dB(A) erhöhen,*
- *keine Vermischung mit dem übrigen Verkehr erfolgt,*
- *die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) erstmals oder weitergehend überschritten werden.*

Der Beurteilungspegel für den Straßenverkehr auf öffentlichen Verkehrsflächen ist zu berechnen nach den Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90, bekanntgemacht im Verkehrsblatt, Amtsblatt des Bundesministeriums für Verkehr der Bundesrepublik Deutschland (VkBf.) Nr. 7 vom 14. April 1990 unter lfd. Nr. 79. Die Richtlinien sind zu beziehen von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Alfred-Schütte-Allee 10, 50679 Köln.“

Bei den beschriebenen Gebieten nach Nummer 6.1 Buchstaben c bis f, in denen der Emissionsort liegt, handelt es sich um urbane Gebiete, Mischgebiete, Wohngebiete. Hier liegt der Emissionsort in einem Industriegebiet, somit unterliegt die Anlage nicht der Nummer 7.4 der TA Lärm.

In einem Gebiet mit einem Abstand von mehr als 500 Metern zur Emissionsquelle ist technisch gesehen keine Messung durchführbar, die ein verwertbares Ergebnis brächte. Alleine Hintergrundgeräusche (z.B. Blätterrauschen mit ca. 35 bis 40 dB(A)) sind viel zu hoch. Zudem muss bei einer Messung zu berücksichtigen, dass der Straßenverkehr eine bewegliche Linienquelle und keine Punktquelle ist. Daher besagt die TA Lärm deutlich, dass der Wert **rechnerisch** und nicht durch eine Messung zu ermitteln ist. Die Berechnung in der Lärmprognose für die Verkehrsgерäusche auf den Hofflächen erfolgte über bundesweit anerkannte Schallleistungspegel.

Die Fragen des Einwenders wurden beantwortet.

- *Der Einwender bemängelt, dass die Eco-frog-Anlage nicht berücksichtigt worden ist.*

Die Entwässerungsanlage „Ecofrog“ (A 6.01) der BE 6 wurde als relevante Emissionsquelle tatsächlich nicht berücksichtigt. In den technischen Unterlagen dieses Aggregats wird ein Schallleistungspegel von 75 dB(A) angegeben (siehe Nummer 2.1.2 der Antragsunterlagen). Im Vergleich mit den angesetzten Schallleistungspegeln anderer Anlagenteile in der Prognose (zum Beispiel die Verdampferanlagen mit jeweils 99 dB(A) und die Zentrifuge mit 92 dB(A)) wird klar, dass eine Anlage mit einer Schallleistungsdifferenz zur lautesten Anlage von 24 dB(A) im Innenraum untergeht. Insbesondere ist hier zu berücksichtigen, dass die Verdampferanlage mit einer Betriebsdauer von 24 Stunden pro Tag im Lärmgutachten berücksichtigt worden ist.

Aufgrund des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes kann keine erneute Berechnung gefordert werden.

- *Der Einwender gibt an, dass die Windsituation im schalltechnischen Gutachten nicht berücksichtigt worden ist.*

Wie bereits in Nummer 3.9.5.1 dieser Teilgenehmigung dargestellt, liegt den Antragsunterlagen ein „Schalltechnisches Gutachten auf Basis der TA Lärm“ des Büros SHN GmbH vom 28.04.2017 (Nummer 3.1 des Antrages) bei, welches geprüft und akzeptiert werden konnte. Die Berechnung wurde nach DIN ISO 9613-2 durchgeführt; wie unter A 1.4 des Anhangs zur TA Lärm verlangt, wurde auch die Mit-Wind-Situation durch eine meteorologische Korrektur berücksichtigt.

Die Einwendungen hierzu sind daher zurückzuweisen.

- *Laut Einwender weisen maßgeblich ermittelte Beurteilungspegel deutlich niedrigere Werte auf als die in den Lärmkarten dargestellten Beurteilungspegel.*

Die Lärmkarten legen immer einen Bereich von 5 dB(A) fest und sind daher immer etwas ungenau. Die Karten sollen der Behörde Orientierung geben. Hier werden die Emissionspunkte eingefügt, die dann mit den Antragsunterlagen verglichen werden können. Der ermittelte Beurteilungspegel bezieht sich dagegen auf den konkreten Punkt einen halben Meter vor dem maßgeblichen Immissionsort. Die Unterschiede weisen nicht auf einen Mangel im Gutachten hin.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

11. Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe

- *Der Einwender merkt an, dass es lediglich ein Gutachten des Immissionsfaktors Geruch gäbe. Hier seien konkrete Luftschadstoffe aber nicht berücksichtigt.*

Dies trifft zu. Den Antragsunterlagen wurde nur ein Geruchsgutachten vorgelegt. Hintergrund hierfür ist, dass die Emission an C-gesamt unterhalb des Bagatellmassenstroms der Nummer 4.6.1.1 der TA Luft liegt. Somit kann die Genehmigungsbehörde keine Ausbreitungsrechnung fordern. Die TA Luft schreibt für Anlagen mit geringer Fracht nur einen Emissionsgrenzwert fest.

Die Beurteilung des Emissionsgrenzwertes erfolgt in einer folgenden Teilgenehmigung für die Betriebseinheiten BE 5 bis BE 7.

- *Der Einwender merkt an, dass im Geruchsgutachten der SHN GmbH unterschiedliche Höhenangaben zur geografischen Lage des Standorts gemacht werden. Das Geländemodell, welches auf diesen Daten basiere, sei dadurch mit Unsicherheiten behaftet.*

In der Tat sind in den eingereichten Unterlagen für die Immissionsprognose unterschiedliche Höhenangaben zu finden. In der korrigierten Version des Geruchsgutachtens ist nun durchgängig die Höhenangabe 390 m ü. NN verwendet. Dieser Wert deckt sich mit der Höhenangabe aus der Übertragbarkeitsprüfung der IfU GmbH vom 23.03.2017.

- *Der Einwender zeigt auf, dass das Gelände um die Anlage zwei Arten von Geländeklassen laut Corine-Einstufung umfasse. Für das Berechnungsmodell würde aber lediglich die Bodenrauhigkeit 1,0 angewandt. Laut der TA Luft sei in solchen Fällen eine Mittelung vorgesehen.*

Die Bodenrauhigkeit wird laut Anhang 3 Nummer 4 durch die mittlere Rauheitslänge Z_0 beschrieben. Die Rauheitslänge ist für ein kreisförmiges Gebiet um den Schornstein festzulegen, dessen Radius das 10-fache der Bauhöhe des Schornsteins beträgt. Die Schornsteinhöhe beträgt 13 m. Somit muss ein Umkreis von 130 m um den Schornstein betrachtet werden. Unsere Auswertung mittels geografischen Informationssystems (GIS) hat ergeben, dass mindestens im Umkreis von 150 m eine durchgängig städtische Prägung in Form einer Misch- bzw. gewerblichen Bebauung vorliegt. Die gewählte mittlere Rauheitslänge von 1 ist somit korrekt ermittelt worden.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

- *Der Einwender merkt an, dass die zur Ausbreitungsrechnung verwendeten meteorologischen Daten der Station Stuttgart/Echterdingen¹¹ nicht repräsentativ zur Übertragung auf den Standort in Gomaringen verwendet werden kann. Der Einwender stellt fest, dass die Daten nicht hinreichend mit den WSExpert-Daten übereinstimmen.*

Dem Regierungspräsidium Tübingen liegt eine detaillierte Prüfung der meteorologischen Daten vom 23.03.2017 sowie eine weitere Stellungnahme vom 13.07.2017 durch die IfU GmbH vor. Darin wird plausibel dargestellt, dass bei genauer Betrachtung die meteorologischen Daten übereinstimmen.

¹¹ Flughafenmessstation in Leinfelden-Echterdingen

Dies führt zusammenfassend zu folgendem Ergebnis:

Die Windrichtungsverteilungen beider Datenquellen stimmen im Sinne von VDI-Richtlinie 3783 Blatt 20 ausreichend gut überein, obwohl unterschiedliche Bezugspunkte angesetzt wurden.

Die in der Übertragbarkeitsprüfung angesetzten Windgeschwindigkeiten liegen höher als bei den Daten aus WSExpert, weil

- ein anderer Bezugspunkt gewählt wurde (Entfernung liegen bei 1,4 km),
- eine andere Bezugshöhe angesetzt wurde (EAP¹² 17 m, WSExpert mit 10 m über Grund),
- der Bezugspunkt der EAP auf einer Anhöhe liegt und
- die Umgebung des Bezugspunkts der EAP eine deutlich kleinere Bodenrauigkeit aufweist als der Bezugspunkt für WSExpert.

Diese unterschiedlichen Daten aus Leinfelden-Echterdingen werden in der Ausbreitungsrechnung wie folgt berücksichtigt:

Die meteorologischen Daten der Station Stuttgart/Echterdingen werden auf eine Kuppe in der Nähe des Bezugspunktes übertragen. Für diese Übertragung wird eine Kuppe ausgewählt, die frei umströmt wird. Auf diesen Punkt werden die in Leinfelden-Echterdingen gemessenen Winddaten übertragen. Das Programm LASAT 3.4, welches konform zum Programm AUSTRAL 2000 G ist, rechnet dann aber über die Windfeldberechnung die Daten auf das Tal automatisch um, was als Konsequenz eine deutliche Verringerung der Windgeschwindigkeiten zur Folge hat. Hierfür ist in dem Programm ein Geländemodell des Umfelds hinterlegt.

Die Einwendungen werden daher zurückgewiesen.

¹² Abkürzung „EAP“: Ersatzanemometerposition

3.11 **Gebühren**

3.11.1 Gebühren für diese Entscheidung

3.11.1.1 Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Die Gebührenfestsetzung für die immissionsschutzrechtliche Teilgenehmigung einschließlich der UVP beruht auf den §§ 16 Absatz 1, 4 Absätze 1 und 2 Landesgebührengesetz (LGebG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (GebVO UM) und den Nummern 8.8.1 und 8.1.1 der Anlage zur GebVO UM in der seit dem 21.04.2018 geltenden Fassung (als neue Fassung nachfolgend mit „n.F.“ bezeichnet).

Für öffentliche Leistungen (hier: die heutige Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung), deren Erbringung ab dem 21.04.2018 abgeschlossen wird, ist die GebVO UM in deren vor dem 21.04.2018 gültigen Fassung (als alte Fassung nachfolgend mit „a.F.“ bezeichnet) anzuwenden, wenn die dafür nötigen Arbeiten bis zum Tag der Verkündung der Neufassung der GebVO UM überwiegend durchgeführt waren und die GebVO UM a.F. für den Gebührenschuldner günstiger ist (§ 2 Absätze 2 und 3 GebVO UM n.F.).

Es kann dahingestellt bleiben, ob der überwiegende Teil der nötigen Arbeiten durch das Regierungspräsidium bereits bis zum 20.04.2018 erfolgte, denn die GebVO UM a.F. ist für den Antragsteller jedenfalls nicht günstiger.

Nach der GebVO UM a.F. und der GebVO UM n.F. ergibt sich eine Gebühr jeweils in derselben Höhe. Daher ist die GebVO UM n.F. anzuwenden.

Bei der Festsetzung der Gebühr finden gemäß § 7 LGebG der für die Entscheidung erforderliche Verwaltungsaufwand sowie das wirtschaftliche Interesse des Antragstellers Berücksichtigung

Bei der Festsetzung der Gebühr werden die vom Antragsteller angegebenen Investitionskosten zugrunde gelegt.

Die Kosten für die Anlage zur Bohrschlammentwässerung BE 2 (Nummer 8.10.2.2 der 4. BImSchV) wurden unter Nummer 1.6 des entsprechenden Formblatts 1.2 vom 16.05.2019 mit [REDACTED] EUR angegeben.

Die Kosten für die Anlage zur Entwässerung des Strahlmittels BE 3 und zur Entwässerung des Kanalreinigungsguts BE 4 (Nummer 8.11.2.4 der 4. BImSchV) wurden unter Nummer 1.6 des entsprechenden Formblatts 1.2 vom 16.05.2019 mit [REDACTED] EUR angegeben.

Die Kosten für die Anlage zum Lagern nicht gefährlicher Abfälle BE 2, BE 3 und BE 4 (Nummer 8.12.2 der 4. BImSchV) wurden unter Nummer 1.6 des entsprechenden Formblatts 1.2 vom 16.05.2019 mit [REDACTED] EUR angegeben.

Die Investitionskosten für die Eingangskontrolle inkl. der Fahrzeugwaage, für das Labor mit Probenaufbewahrungsraum und für das Einsatzstofflager wurden im Antrag vom 16.05.2019 auf Erteilung der ersten Teilgenehmigung und der darin eingeschlossenen Baugenehmigung mit [REDACTED] EUR angegeben.

Die Summe der Investitionskosten beträgt damit [REDACTED] EUR.

Hieraus errechnet sich die Gebühr wie folgt:

Immissionsschutzrechtl. Genehmigung		
Gebühr in EUR:	$([REDACTED] \times 0,8 \%) \times 175 \%$	$= [REDACTED]$

3.11.1.2 Baugenehmigung

Die Gebührenfestsetzung beruht auf §§ 16 Absatz 1, 4 Absätze 1 und 2 LGebG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (GebVO WM) und der Nummer 11.1.1 der Anlage zur GebVO WM.

Nach Beginn der für die Erteilung der Baugenehmigung erforderlichen Arbeiten des Regierungspräsidiums wurde die Anlage zur GebVO WM geändert. Auch § 2 Absätze 2 und 3 GebVO WM enthalten – wie § 2 Absätze 2 und 3 GebVO UM (siehe oben) – eine „Günstiger-Regelung“. Jedoch ergäbe sich auch bei Anwendung jener Fassung der GebVO WM, die der aktuell geltenden Fassung der GebVO WM unmittelbar vorausging, keine geringere als die bei Anwendung aktuellen Rechts sich ergebende Gebühr, so dass die GebVO WM in ihrer aktuellen Fassung anzuwenden ist.

Bei der Festsetzung der Gebühr finden gemäß § 7 LGebG der für die Entscheidung erforderliche Verwaltungsaufwand sowie das wirtschaftliche Interesse des Antragstellers Berücksichtigung.

Der Festsetzung der Gebühr werden bezüglich der Anlage zur Bohrschlammentwässerung BE 2 (Nummer 8.10.2.2 der 4. BlmSchV), der Anlage zur Entwässerung Strahlmittel BE 3 und zur Entwässerung Kanälraumgut BE 4 (Nummer 8.11.2.4. der 4. BlmSchV) sowie der Anlage zum Lagern nicht gefährlicher Abfälle BE 2, BE 3 und BE 4 (Nummer 8.12.2 der 4. BlmSchV) die vom Antragsteller in den drei Formblättern 1.2 vom 16.05.2019 jeweils unter Nummer 1.6 angegebenen, darauf entfallenden Baukosten zugrunde gelegt.

Bei diesen anteiligen Baukosten handelt sich um drei Teilbeträge in Höhe von [REDACTED] EUR, in Höhe von [REDACTED] EUR sowie in Höhe von [REDACTED] EUR.

Der Festsetzung der Gebühr bezüglich BE 1 Eingangskontrolle (inkl. Fahrzeugwaage), Zisterne (Wasser), Heizöltank, Heizraum, Einsatzstofflager, Werkstatt, Labor, Probenaufbewahrungsraum sowie Büro und Sozialräume wird der im Antrag vom 16.05.2019 auf Erteilung der ersten Teilgenehmigung und der Baugenehmigung durch den Antragsteller angegebene Bauwert (= Baukosten) in Höhe von [REDACTED] EUR zugrunde gelegt.

Die Summe der Baukosten jener Anlagen und Einrichtungen, die Gegenstand dieser immissionsschutzrechtlich ersten Teilgenehmigung sind und die der in der ersten Teilgenehmigung eingeschlossenen Baugenehmigung bedürfen, beträgt somit [REDACTED] EUR ([REDACTED] EUR + [REDACTED] EUR + [REDACTED] EUR + [REDACTED] EUR + [REDACTED] EUR).

Hieraus errechnet sich die Gebühr wie folgt:

Baugenehmigung		
Gebühr in EUR:	[REDACTED] x 4 ‰	= [REDACTED]

3.11.1.3 Gebührensumme für diese Entscheidung

Die Gebührensumme für diese Entscheidung ergibt sich aus der Addition der in den vorgenannten Nummern 3.11.1.1 und 3.11.1.2 berechneten Gebühren.

Gebühr für diese Entscheidung		
Gebühr in EUR:	[REDACTED] EUR + [REDACTED] EUR	= [REDACTED]

3.11.2 Gebühr für zweite Zulassung vorzeitigen Beginns

Auf gesonderten Antrag vom 19.10.2018 wurde mit Bescheid vom 09.11.2018 die (zweite) Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) im Hinblick auf den Einbau der in besagtem Bescheid näher aufgeführten Aggregate erteilt. Dies geschah auf Wunsch des Antragstellers in großer Eile, zumal der Antragsteller das Verbringen der Aggregate (Anlagentechnik) in das Betriebsgebäude auf jeden Fall noch vor einem eventuell frühen Wintereinbruch abgewickelt wissen wollte.

Die auf die Anlagentechnik entfallenden anteiligen Investitionskosten waren zu dem genannten Zeitpunkt der Genehmigungsbehörde (noch) nicht bekannt. Auch war bereits ersichtlich, dass verursacht durch die Gebührenfestsetzung für die erste Zulassung vorzeitigen Beginns eine Überzahlung zu Lasten des Antragstellers eingetreten war. Im Übrigen hätte eine Erteilung der zweiten Zulassung vorzeitigen Beginns durchgeführte Ermittlung der auf die Anlagentechnik entfallenden anteiligen Investitionskosten zu einer unerwünschten Verzögerung geführt.

Bei Erteilung der zweiten Zulassung vorzeitigen Beginns ist aus diesen Gründen zunächst keine Gebührenfestsetzung erfolgt, sondern die diesbezügliche Gebührenfestsetzung wurde aufgeschoben.

Die Gebührenfestsetzung für die Erteilung der zweiten Zulassung vorzeitigen Beginns erfolgt nunmehr im Rahmen des vorliegenden Teilgenehmigungsbescheides.

Mit E-Mail vom 28.12.2018 hat die Antragstellerseite jene anteiligen Investitionskosten, die auf die Anlagentechnik entfallen, die von der zweiten Zulassung vorzeitigen Beginns umfasst ist, nachträglich mit brutto [REDACTED] Euro benannt.

Die Gebührenfestsetzung beruht auf §§ 16 Absatz 1, 4 Absätze 1 und 2 LGebG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 GebVO UM und den Nummern 8.6 und 8.1.1 der Anlage zur GebVO UM in der seit dem 21.04.2018 geltenden Fassung.

Bei der Festsetzung der Gebühr finden gemäß § 7 LGebG der für die Entscheidung erforderliche Verwaltungsaufwand sowie das wirtschaftliche Interesse des Antragstellers Berücksichtigung.

Der Festsetzung der Gebühr werden die von der Antragstellerseite in deren E-Mail vom 28.12.2018 angegebenen anteiligen Investitionskosten in Höhe von [REDACTED] EUR (inklusive Mehrwertsteuer) zugrunde gelegt.

Es ergibt sich damit eine Gebühr in folgender Höhe:

zweite Zulassung vorzeitigen Beginns		
Gebühr in EUR:	(x 0,5 %) x 50 %	=

3.11.3 Erste Zulassung vorzeitigen Beginns

Auf gesonderten Antrag vom 06.02.2018 wurde mit Bescheid vom 13.02.2018 die (erste) Zulassung vorzeitigen Beginns (§ 8a BImSchG) im Hinblick auf die Durchführung in besagtem Bescheid näher ausgeführter Baumaßnahmen erteilt. Dies geschah auf Wunsch des Antragstellers in großer Eile, weil er schnellstmöglich mit besagten Baumaßnahmen beginnen wollte.

Für die Erteilung des besagten Zulassungsbescheides wurde eine Gebühr festgesetzt. Die Höhe der auf die Zulassung vorzeitigen Beginns entfallenden anteiligen Investitionskosten als Grundlage für die Gebührenberechnung war der Genehmigungsbehörde zum damaligen Zeitpunkt (noch) nicht bekannt. Die Ermittlung der anteiligen Investitionskosten zum damaligen Zeitpunkt hätte zu einer Verzögerung bei der Erteilung der Zulassung vorzeitigen Beginns geführt. Unter Orientierung an dem in den Antragsunterlagen damals angegebenen Gesamtinvestitionsbetrag legte das Regierungspräsidium der damaligen Gebührenberechnung einen Kostenbetrag in Höhe von Euro (vorläufig) zugrunde, um im Interesse des Antragstellers die besagte Verzögerung zu vermeiden.

Auf dieser Grundlage wurde sodann für die (erste) Zulassung vorzeitigen Beginns eine Gebühr in Höhe von Euro festgesetzt.

Mit E-Mail vom 28.12.2018 hat die Antragstellerseite die anteiligen Investitionskosten, die auf jene Baumaßnahmen entfallen, die von der (ersten) Zulassung vorzeitigen Beginns umfasst sind, nachträglich mit lediglich brutto Euro benannt.

Die bereits erfolgte Gebührenfestsetzung ist nunmehr nachträglich zu Gunsten des Antragstellers nach unten zu korrigieren (§ 16 Absatz 3 Satz 2 LGebG) und die im Bescheid über die (erste) Zulassung vorzeitigen Beginns erfolgte Gebührenfestsetzung ist in entsprechendem Umfang zurückzunehmen.

Die Gebührenfestsetzung beruhte auf §§ 16 Absatz 1, 4 Absätze 1 und 2 LGebG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 GebVO UM und den Nummern 8.6 und 8.1.1 der Anlage zur GebVO UM in der bis zum 20.04.2018 geltenden Fassung.

Bei der Festsetzung der Gebühr fanden gemäß § 7 LGebG der für die Entscheidung erforderliche Verwaltungsaufwand sowie das wirtschaftliche Interesse des Antragstellers Berücksichtigung.

Der Festsetzung der Gebühr hätte bei damaliger Kenntnis des Regierungspräsidiums von der Höhe der anteiligen Investitionskosten der erst später durch die Antragstellerseite in deren E-Mail vom 28.12.2018 angegebene Betrag in Höhe von [REDACTED] EUR (inklusive Mehrwertsteuer) zugrunde gelegt werden müssen.

Es hätte sich damit eine Gebühr in lediglich folgender Höhe ergeben:

erste Zulassung vorzeitigen Beginns		
Gebühr in EUR:	$([REDACTED] \times 0,8 \%) \times 50 \%$	= [REDACTED]

Auf der Grundlage der im Bescheid über die (erste) Zulassung vorzeitigen Beginns erfolgten Gebührenfestsetzung in Höhe von [REDACTED] Euro kam es somit nach der in Nummer 1.5.2 der heutigen Entscheidung erfolgten Teilrücknahme der Gebührenfestsetzung zu einer Überzahlung in Höhe von [REDACTED] Euro (= Erstattungsanspruch des Antragstellers). Dieser Betrag wird mit den in den Nummern 1.5.1 und 1.5.3 dieses heutigen Bescheides festgesetzten Gebühren hiermit verrechnet.

In dem in Nummer 1.5.4 der heutigen Entscheidung aufgeführten Zahlungsbetrag ist die soeben benannte Verrechnung bereits berücksichtigt.

3.11.4 Gesamtbetrag zu zahlender Gebühren

Der Gesamtbetrag (noch) zu zahlender Gebühren ergibt sich wie folgt:

		Gebühren in EUR
Gebühren für diese Entscheidung		
zuzüglich Gebühr für zweite Zulassung vorzeitigen Beginns		
Zwischensumme		
abzüglich Überzahlung aus zweiter Zulassung vorzeitigen Beginns		
Differenz = zu zahlender Gesamtbetrag		

Der Gebührenbetrag in Höhe von  EUR wird nach § 18 LGebG mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig und ist an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das oben – Seite 1 – angegebene Konto zu überweisen. Wird der Gebührenbetrag nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird nach § 20 LGebG für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben.

Eine Klage des Antragstellers gegen diesen Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung hinsichtlich der Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher zunächst fristgemäß zu bezahlen und wird später zurückerstattet, soweit die Klage erfolgreich ist.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab dessen Bekanntgabe die Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg erhoben werden. Dieser hat seinen Sitz in Mannheim.



5. Hinweise

5.1 Andere behördliche Entscheidungen

Dieser Teilgenehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der immissionsschutzrechtlichen Teilgenehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Absatz 2 der 9. BImSchV).

5.2 Stand der Technik

Bei der Errichtung der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.

5.3 Immissionsschutz

5.3.1 Der Betreiber hat jährlich einen Bericht gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nummer 166/2006 (E-PRTR) in Verbindung mit § 3 SchadRegProtAG über das Erfassungssystem BUBE-Online bis zum 31. Mai des jeweiligen Folgejahres des Berichtsjahres unaufgefordert abzugeben.

5.3.2 Für die Anlagen der Nummer 8.8.1.1 der 4. BImSchV (BE 6 und BE 7) hat der Betreiber gemäß der Elften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV) erstmals für das Jahr 2020 und anschließend jedes vierte Kalenderjahr eine Emissionserklärung abzugeben. Auch dieser Bericht ist über das Erfassungssystem BUBE-Online bis zum 31. Mai des jeweiligen Folgejahres des Berichtsjahres unaufgefordert abzugeben.

5.3.3. Die Messplätze zur Überprüfung der Abluftgrenzwerte der TA-Luft sollten bereits in der Planungsphase des Kamins berücksichtigt werden, da sie sich an einer leicht zugänglichen Stelle befinden sollten. Die Messplätze sollten sich in einem Kaminabschnitt mit konstanter Form und konstanter Querschnittsfläche befinden.

5.4 Abwasser

Es gelten die Vorgaben der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Gemeinde Gomaringen vom 22.07.2003 in deren Fassung vom 29.11.2016. Hierbei sind insbesondere die Richtwerte für die Einleitungen von nicht häuslichen Abwässern in öffentliche Abwasseranlagen im Anhang A.1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom 01.02.2013 zu beachten.

5.5 **Abfall**

- 5.5.1 Es ist ein Abfallregister gemäß § 49 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit §§ 24 und 25 der Nachweisverordnung (NachwV) zu führen. Dieses ist mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Nachweis der letzten Entsorgung aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 5.5.2 Für die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ist gemäß § 54 KrWG in Verbindung mit § 9 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) eine Erlaubnis bei der zuständigen Überwachungsbehörde zu beantragen. Bei der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen können die abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten gemäß § 53 KrWG in Verbindung mit § 7 AbfAEV bei der zuständigen Überwachungsbehörde auch angezeigt werden.
- 5.5.3 Bei der Verbringung von Abfällen ins Ausland sind die entsprechenden Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen und des Abfallverbringungsgesetzes (AbfVerbrG) zu beachten.

5.6 **Arbeitsschutz**

- 5.6.1 Bezüglich der Anforderungen, die sich aus der Baustellenverordnung ergeben (zum Beispiel Vorankündigung, Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator), wird auf das beiliegende Merkblatt „Informationen für den Bauherrn“ verwiesen. Die darin genannten Punkte sind zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen.
- 5.6.2 Die „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen“ sind zu beachten.
- 5.6.3 Gefährdungsbeurteilungen sind aufgrund des Arbeitsschutzgesetzes, der Arbeitsstättenverordnung, der Biostoffverordnung, der Gefahrstoffverordnung, der Lastenhandhabungsverordnung, der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutz-Verordnung und der Betriebssicherheitsverordnung (auch für Arbeitsmittel) durchzuführen.
- 5.6.4 Auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilungen sind für die verschiedenen Arbeitsbereiche Betriebsanweisungen zu erstellen und gut einsehbar in den Arbeitsbereichen auszulegen. Die Unterweisungen der Beschäftigten müssen anhand der Betriebsanweisungen vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen.

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Entsprechend der erstellten Gefährdungsbeurteilung sind für die verschiedenen Arbeitsbereiche wirksame und hinsichtlich ihrer Trageeigenschaft geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen und diese in gebrauchsfähigem, hygienisch einwandfreiem Zustand zu halten.

- 5.6.5 Der Arbeitgeber hat gemäß §§ 2 und 5 Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG) in Verbindung mit § 2 der Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2) muss einen Betriebsarzt und eine Fachkraft für Arbeitssicherheit bis spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme bestellen.
- 5.6.6 Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit gemäß § 12 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu unterweisen beziehungsweise gemäß § 14 ArbSchG zu unterrichten.
- 5.6.7 Arbeitsmittel oder überwachungsbedürftige Anlagen im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sind vor Inbetriebnahme und erforderlichenfalls wiederkehrend zu prüfen.
- 5.6.8 Die Arbeitsstättenverordnung sowie folgende Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) sind zu beachten:
- ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung
 - ASR A1.5.1,2 Fußböden
 - ASR A1.7 Türen und Tore
 - ASR A1.8 Verkehrswege
 - ASR A2.1 Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen und das Betreten von Gefahrenbereichen
 - ASR A2.2 Maßnahmen gegen Brände
 - ASR A2.3 Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan
 - ASR A3.4 Beleuchtung
 - ASR A3.4/3 Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme
 - ASR A3.5 Raumtemperatur
 - ASR A3.6 Lüftung
 - ASR A3.7 Lärm
 - ASR A4.1 Sanitärräume
 - ASR A4.2 Pausen- und Bereitschaftsräume
 - ASR A4.3 Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe
 - ASR V3 Gefährdungsbeurteilung

5.6.9 Fluchtwege, Notausgänge und Notausstiege müssen ständig freigehalten werden, damit sie jederzeit benutzt werden können.

5.6.10 Bei der Lagerung von Einsatz- und Hilfsstoffen ist insbesondere die Tabelle 2 (Zusammenlagerungstabelle) der TRGS¹³ 510 sowie die genannte Technische Regel im Allgemeinen zu beachten.

5.6.11 Darüber hinaus sind folgende Technische Regeln für den Umgang mit Gefahrstoffen zu beachten:

- TRGS 201 Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- TRGS 400 Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen
- TRGS 401 Gefährdung durch Hautkontakt
- TRGS 500 Schutzmaßnahmen
- TRGS 526 Laboratorien
- TRGS 555 Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten

¹³ TRGS = Technische Regeln für Gefahrstoffe

6. Antragsunterlagen

Beck Kanalreinigungs-GmbH Antrag auf Genehmigung einer Neuanlage nach § 4 Abs. 1 BImSchG	
Stand 18.10.2018	
Inhalt der Antragsunterlagen	Blattan- zahl
Hauptordner BImSchG-Antrag (Breiter Ordner 1/2) – Fertigung 3	
Antrag auf immissionsschutzrechtl. 1. Teilgenehmigung, Stand 16.05.2019	1
Formblatt 1.1 zum Antrag auf 1. Teilgenehmigung	1
3 x Formblatt 1.2 zum Antrag auf 1. Teilgenehmigung	3
Kurzbeschreibung des Vorhabens vom 21.07.2017	16
Aggregate-Aufstellungsplan, Stand 02.06.2017	1
Immissionsschutzrechtlicher Neuantrag vom 31.05.2017	2
Formblatt 1.1 zum Antrag auf Neugenehmigung	1
Formblatt 1.2 zum Antrag auf Neugenehmigung	1
2.1 Erläuterungsbericht, Vorstellung der geplanten Maßnahmen	3
2.1.1 Angaben zum Standort	6
2.1.1 Übersichtskarte, SHN GmbH, Stand 20.01.2017	1
2.1.1 Flächennutzungsplan, SHN GmbH	1
2.1.2 Vorhaben	32
2.1.2.2 Fließbild Konzept Eingangskontrolle, Himpel GmbH, Stand 09.12.2018	1
2.1.2.3 Verfahrensbeschreibung, H ₂ O GmbH, Stand 28.02.2017	7
2.1.2.3 Abluftwäscher, H ₂ O GmbH, Stand 13.02.2017	3
2.1.2 Schema Industrie-Abwasseraufbereitung, H ₂ O GmbH	1
2.1.2 Datensammlung, H ₂ O GmbH, Stand 28.02.2017	1
2.1.2 Aufstellungsvorschlag, H ₂ O GmbH, Stand 08.03.2017	1
2.1.2 Aufbau und Wirkungsweise von Hiller-Zentrifugen, Hiller GmbH, Stand 21.02.2011	21
2.1.2 Masch. Schlammmentwässerung, R&I-Schema, Hiller GmbH, Stand 11.01.2016	1
2.1.2 Containeraufstellungsplan, Hiller GmbH, Stand 13.01.2016	1
2.1.2 Löschwasserbevorratung, Mall Umweltsysteme	1
2.1.2 Übersicht mit Lastangaben Fahrzeugwaage, Stand 02.04.2012	1
2.1.2 Verfahrensbeschreibung ecofrog® Sandwascher RE_X, ecofrog® GmbH	2
2.1.2 Maßblatt, ecofrog® GmbH, Stand 25.11.2014	1
2.1.2 Angebot zu Zyklomat Kühlschmierstoffreinigungsanlage für Vorreinigung von Altemulsion, Stand 02.03.2017	2
2.1.2 Aufstellungsvorschlag, Zyklomat, Stand 28.02.2017	1
2.1.2 Lagerbehälter, Dehoust, Stand 17.04.2013	1

2.1.2 Bild von Container/Vorabscheider für Bohrsuspension zur Zentrifuge	1
2.1.2 Schema zu Entwässerungscontainer für Kanalreinigungsgut und Strahlmittel	1
2.1.2 Bescheinigung über gelieferte Behälter für Fa. Beck, Weko, Stand 08.03.2016	2
2.1.2 Angaben zu Schraubenkompressor bzw. Druckluftstation	4
2.1.2 Angaben zu beheiztem Hochdruckreiniger	1
2.1.2 Angaben zu Stapler	2
2.2.1 Blockfließbild mit Massenströmen, Himpel GmbH, Stand 03.08.2016	1
2.2.1 Eingangsstoffe, Himpel GmbH	2
2.2.2 Formblatt 2.1	8
2.2.2 Aggregate-Aufstellungsplan, Himpel GmbH, Stand 31.05.2017	1
2.2.2 Aggregatliste, Himpel GmbH, Stand 11.09.2018	2
2.2.3 Formblatt 2.2	2
2.2.3 Formblatt 2.3	1
2.2.3 Formblatt 2.4	1
2.2.3 Übersicht über Ersatzstoffe und Hilfsstoffe, Himpel GmbH, Stand 28.03.2017	1
2.2.3 Pos. Nr. 1 Sicherheitsdatenblatt Flockungsmittel, Solenis, Stand 24.05.2015	14
2.2.3 Pos. Nr. 1 Produktbeschreibung Flockungsmittel, Solenis	2
2.2.3 Pos. Nr. 2 Sicherheitsdatenblatt Natronlaufe 30%, H ₂ O GmbH, Stand 12.03.2015	10
2.2.3 Pos. Nr. 3 Sicherheitsdatenblatt Schwefelsäure 37%, H ₂ O GmbH, Stand 26.09.2014	9
2.2.3 Pos. Nr. 4 Sicherheitsdatenblatt Entschäumer E6, H ₂ O GmbH, Stand 15.07.2015	8
2.2.3 Pos. Nr. 5 Sicherheitsdatenblatt Reiniger DC 2-1, H ₂ O GmbH, Stand 22.05.2015	9
2.2.3 Pos. Nr. 6 Sicherheitsdatenblatt Reiniger CL 2-1, H ₂ O GmbH, Stand 15.04.2016	9
2.2.4 Angaben zu Emissionen und Immissionen	7
2.2.4 Formblatt 2.5	1
2.2.4 Formblatt 2.6	1
2.2.4 Formblatt 2.7	1
2.2.4 Bild Abluftwäscher, H ₂ O GmbH, Stand 13.02.2017	1
2.2.4 Funktionsbeschreibung Abluftwäscher, H ₂ O GmbH, Stand 13.02.2017	1
2.2.4 Verfahrenstechnische Komponenten des Wäschers, H ₂ O GmbH, Stand 13.02.2017	1
2.2.4 Werkslayout mit Emissionsquellen, Himpel GmbH, Stand 06.09.2017	1
2.2.5 Formblatt 2.8	1
2.2.5 Formblatt 2.9	1
2.2.6 Sicherheitsvorkehrungen, Stand 02.10.2018	3
2.2.6.1 Störfall, Stellungnahme zu 12. BImSchV	2
2.2.6.2 Stellungnahme zu möglichen Betriebsstörungen	7
2.2.6 Formblatt 2.10	1
2.2.6 Anhang I, Stand 30.08.2017	3
2.2.6 Berechnung der Quotienten, Stand 30.08.2017	5

2.2.6 Ergebnisdarstellung, Stand 30.08.2017	1
2.2.6 Alarmplan, Stand 14.09.2018	1
2.2.6 Maßnahmenplan, Stand 14.09.2018	2
2.2.7 Formblatt 2.11	1
2.2.7 Formblatt 2.12	1
2.2.8 Wärmenutzung Energieeffizienz, Stand 14.09.2018	5
2.2.8 Energiekonzept Wärmeeffizienz Fließbild, Stand 30.05.2017	1
2.2.9 Maßnahmen nach Betriebseinstellung aus Abfallrechtlicher Sicht	5
2.3.1 Zeichnungsverzeichnis, Himpel GmbH, Stand 11.09.2017	1
2.3.1 Zur Realisierung der beantragten Maßnahme sind folgende Baumaßnahmen geplant	1
2.3.1.1 Lageplan, Sachverständiger Dipl.-Ing. Ulrich Schmid, Stand 07.04.2017	1
2.3.1.2 Bauantragsformular, Anlage 4, Beratender Ing. Manfred Himpel, Stand 21.07.2017	3
2.3.1.2 Baubeschreibung, Anlage 6, Beratender Ing. Manfred Himpel, Stand 21.07.2017	3
2.3.1.2 Technische Angaben über Feuerungsanlagen, Anlage 7, Beratender Ing. Manfred Himpel, Stand 31.05.2017	2
2.3.1.2 Bauleiter-Erklärung, Beratender Ing. Manfred Himpel, Stand 31.05.2017	1
2.3.1.2 Erklärung zum Standortnachweis, Beratender Ing. Manfred Himpel, Stand 21.07.2017	1
2.3.1.2 Einverständniserklärung zur vorzeitigen Prüfung von bautechnischen Unterlagen an einen Prüfungsingenieur, Beratender Ing. Manfred Himpel, Stand 21.07.2017	1
2.3.1.3 Baubeschreibung, ergänzende Texte zu den LBO Formularen	4
2.3.1.4 3D Ansicht, Himpel GmbH, Stand 01.06.2017	1
2.3.1.4 Ansichten, Himpel GmbH, Stand 31.05.2017	1
2.3.1.4 Schnitte, Himpel GmbH, Stand 01.06.2017	1
2.3.1.4 Erdgeschoss und 1. Obergeschoss, Himpel GmbH, Stand 01.06.2017	1
2.3.1.4 Raumliste Fa. Beck	1
2.3.1.5 Werklayout mit Aggregataufstellung, Himpel GmbH, Stand 01.06.2017	1
2.3.1.6 Berechnungsbogen Fahrrad- und Kraftfahrzeugabstellplätze, Stand 31.05.2017	6
2.3.1.7 Entwässerungsgesuch	14
2.3.1.7 Niederschlagshöhen und –spenden nach KOSTRA-DWD 2010	3
2.3.1.7.1 Ergänzender Antrag auf Genehmigung / Erlaubnis nach Indirekteinleiterverordnung und § 58 Abs. 2 WHG zur Einleitung von gewerblichem Abwasser	3
2.3.1.7.1 Projekt VACUDEST L 4.500 Clearcat, zu erwartende Wasserqualität, H ₂ O GmbH, Stand 18.05.2017	5
2.3.1.7.1 Entwässerungsplan, Himpel GmbH, Stand 06.09.2017	1
2.3.1.7.1 Grundstücksver- und -entsorgung, Himpel GmbH, Stand 07.09.2017	1
2.3.1.8 Maßnahmen nach Betriebseinstellung aus baulicher Sicht	2
2.3.1.9 Urkunden von Herrn Dipl.-Ing. Himpel	2
Hauptordner BImSchG-Antrag (Breiter Ordner 2/2) – Fertigung 3	
2.3.2 Brandschutz Konzept mit Plananlagen	8
2.3.2 Brandschutzplan Bestand zum Brandschutzkonzept, Himpel GmbH, Stand 31.05.2017	1

2.3.2 Formblatt 2.13	1
2.3.2 Formblatt 2.14	1
2.4 Arbeitsschutz Allgemein	10
2.4 Formblatt 2.15	1
2.4 Formblatt 2.16	1
2.4 Formblatt 2.17	1
2.5 Einrichtung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	10
2.5 Formblatt 2.18	2
2.5 Grundwasserschutzplan nach AwSV + Beschichtung	1
2.5 Prüfbericht Heizölverbraucheranlage mit Ausrüstungsteilen, Wiederkehrende Prüfung nach VAWs, TÜV Süd, Stand 17.07.2017	2
2.5 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, Deutsches Institut für Bautechnik, Stand 20.06.2013	20
2.6 Prüfung der Umweltverträglichkeit	15
2.6 Flächennutzungsplan, SHN GmbH	1
2.6 Lageplan, SHN GmbH, Stand 20.01.2017	1
2.6 Formblatt 2.19	1
3.1 Ergänzung/Erläuterung zum schalltechnischen Gutachten, SHN GmbH, Stand 05.09.2017	50
3.1.2 Ergänzung zum Geruchsgutachten	1
3.1.2 Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft. ifU GmbH, Stand 13.07.2017	62
3.1.2 Ausbreitungsrechnung für Luftschadstoffe (Immissionsprognose für Geruch), SHN GmbH, Stand 03.07.2017	26
3.1.3 Planverzeichnis	1
3.1.4 Abkürzungsverzeichnis	2
3.1.5 Aktualisierung des Altlastengutachtens, TÜV Süd, Stand 08.07.2016	41
3.1.5 Prüfbericht V162961-1, görtler analytical services GmbH, Stand 20.06.2016	7
3.1.5 Prüfbericht V162961-2, görtler analytical services GmbH, Stand 20.06.2016	11
3.1.5 Prüfbericht V163452, görtler analytical services GmbH, Stand 07.07.2016	17
3.1.6 Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) nach § 6 UVPg, SHN GmbH, Stand 13.11.2017	60
3.1.6 Freigabeempfehlung im Genehmigungsverfahren nach Prüfung der bautechnischen Nachweise, Prof. Dipl.-Ing. Frank-Ulrich Drexler, Stand 26.03.2018	2
3.1.6 Montageprotokoll Verbunddübel WHG, Hilti, Stand 08/2017	4
3.1.6 Stellungnahme zum Einsatz von Dübeln für die Befestigung von Aggregaten und den nachträglichen Einbau von Bewehrungsanschlüssen im Bereich von WHG-Dichtflächen, Himpel GmbH, Stand 31.03.2018	2
3.1.6 Berechnungsempfehlung im Zusammenhang mit Zulassungsverfahren für zylindrische Behälter und Silos, Deutsches Institut für Bautechnik, Stand April 2013	10
3.1.6 Hinweise zur Bemessung von GFK-Behältern für den Lastfall Erdbeben, Industrievereinigung verstärkter Kunststoffe, Stand 02/2017	4
3.1.6 Leitfaden „Der Lastfall Erdbeben im Anlagenbau“, Stand 10/2012	20

7. Regelwerke

1. BImSchV	Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BImSchV) vom 26.01.2010 (BGBl. I, Nr. 4, S. 38) zuletzt geändert durch Artikel 77 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I Nr. 35, S. 1474).
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. I Nr. 33, S. 1440).
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I, S. 1001), in der Fassung der Änderung durch Art. 2 VO zur Umsetzung der RL 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der RL 96/82/EU vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 47); bis zum 16.05.2017 geltende Fassung.
11. BImSchV	Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen – 11. BImSchV) in der Fassung vom 05.03.2007 (BGBl. I S. 289), zuletzt geändert durch Art. 2 der VO vom 09.01.2017 (BGBl. I S. 42, 45).
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) vom 15.03.2017 (BGBl. I Nr. 13, S. 483) zuletzt geändert durch Artikel 1a der Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I Nr. 77, S. 3882).
AbfAEV	Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (Anzeige- und Erlaubnisverordnung - AbfAEV), vom 5. Dezember 2013 (BGBl. I, Nr. 69, S. 4043), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 3. Juli 2018 (BGBl. I Nr. 24, S. 1084), in Kraft getreten am 13. Juli 2018.
AbfVerbG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22.03.1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz – AbfVerbG), vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.11.2016 (BGBl. I S. 2452) geändert.
AbwV	Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I Nr. 31, S. 1327).
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246) zuletzt geändert durch Artikel 8 Nr. 4 Buchstabe c des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I Nr. 63, S. 3836).
ArbStättV	Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung vom 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584).
ArbZG	Arbeitszeitgesetz (ArbZG) vom 06.06.1994 (BGBl. I S. 1170) zuletzt geändert durch Artikel 12a des Gesetzes vom 11.11.2016 (BGBl. I Nr. 53, S. 2500).

ArbZZuV0	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über Zuständigkeiten nach dem Arbeitszeitgesetz (Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung - ArbZZuV0) vom 08.02.1999 (GBl. Nr. 4 S. 87) zuletzt geändert durch Artikel 142 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. Nr. 5, S. 99).
ASiG	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit vom 12.12.1973 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 20.04.2013 (BGBl. I S. 868).
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I Nr. 22, S. 905), §§ 57 bis 60 in Kraft getreten am 22.04.2017, im Übrigen in Kraft getreten am 01.08.2017.
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2644).
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19.08.1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 01.08.1970)
BauGB	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634).
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I Nr. 75, S. 3786).
BaustellV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 15.11.2016 (BGBl. I Nr. 54, S. 2549).
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der VO vom 27.09.2017 (BGBl. I S. 3465).
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 03.02.2015 (BGBl. I Nr. 4, S. 49) zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung vom 18.10.2017 (BGBl. I Nr. 69, S. 3584).
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I, Nr. 25, S. 1274) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I Nr. 52, S. 2771).
DWA-M 115-2	Merkblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zur „Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers Teil 2: Anforderungen“ vom 01.02.2013.
E-PRTR	Verordnung (EG) 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Januar 2006 über die Schaffung eines Europäischen Registers zur Erfassung der Freisetzung und Übertragung von Schadstoffen und zur Änderung der Richtlinie 91/689/EWG und Richtlinie 96/61/EG des Rates.
EKVO	Verordnung des Umweltministeriums über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen (Eigenkontrollverordnung – EKVO) vom 20.02.2001 (GBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 03.12.2013 (GBl. S. 389).

GebVerz UM	Anlage zu § 1 Abs. 1 GebVO UM (Gebührenverzeichnis).
GebVerz WM	Anlage 1 zu § 1 GebVO WM (Gebührenverzeichnis).
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 03.03.2017 (GBl. Nr. 8, S. 181) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19.03.2018 (GBl. Nr. 6, S. 115).
GebVO WM	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium – GebVO WM) vom 20.10.2006 (GBl. 2006, 322); Anlage zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 06.12.2018 (GBl. 2018, S. 1652, 1569).
IED-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - „IED / IE-Richtlinie“) vom 24.11.2010 (ABl. L 334, S. 17) zuletzt geändert durch Berichtigung vom 19.06.2012 (ABl. L 158, S. 25).
ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO) vom 11.05.2010 (GBl. S. 406) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 08.05.2018 (GBl. Nr. 8, S. 154).
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27.06.2017 (BGBl. I Nr. 42, S. 1966).
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 358) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2017 (GBl. Nr. 23, S. 612).
LBOAVO	Allgemeine Ausführungsverordnung des Wirtschaftsministeriums zur Landesbauordnung (LBOAVO) vom 05.02.2010 (GBl. I, Nr. 2, S. 24) zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. Nr. 5, S. 99).
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2015 (GBl. Nr. 25, S. 1191).
LVG	Landesverwaltungsgesetz vom 14.10.2008 (GBl. Nr. 14, S. 313) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.06.2018 (GBl. Nr. 9, S. 173).
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG) vom 12.04.2005 (GBl. S. 350) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.05.2015 (GBl. Nr. 10, S. 324).
Merkblatt DWA-M 115-2	Merkblatt der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zur „Indirekteinleitung nicht häuslichen Abwassers Teil 2: Anforderungen“ vom 01.02.2013.
NachwV	Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV), vom 20.10.2006 (BGBl. I, Nr. 48., S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 11 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I Nr. 52, S. 2745), in Kraft getreten am 29.07.2017.
SchadRegProtAG	Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister vom 21.05.2003 sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 06.06.2007 – SchadRegProtAG (BGBl. I 2007, 1002).

TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 28.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503) zuletzt geändert durch Bekanntmachung des BMUB vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511).
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in der Neufassung vom 23.08.2017 (BGBl. I S. 3290).
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I, Nr. 7, S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 14b des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I Nr. 52, S. 2808) und berichtigt am 12.04.2018 (BGBl. I, Nr. 13, S. 472).
UVwG	Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) vom 25.11.2014 (GBl. S. 592), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.11.2018 (GBl. S. 439).
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.07.2018 (BGBl. I S. 1151).
WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG) vom 03.12.2013 (GBl. Nr. 17, S. 389) zuletzt geändert durch Artikel 65 der Verordnung vom 23.02.2017 (GBl. Nr. 5, S. 99).
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I Nr. 52, S. 2771).

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen

(Baustellenverordnung – BaustellV)
Vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283)



Bundesministerium für Arbeit
und Sozialordnung
Bundesanstalt für Arbeits-
schutz und Arbeitsmedizin



Oberste Arbeitsschutzbehörden der Länder



Unfallversicherungsträger

Wichtige Informationen für den Bauherrn

Ziel, inhaltliche Schwerpunkte

Die Baustellenverordnung dient der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen.

Sie richtet sich an Sie als Bauherr und Veranlasser des Bauvorhabens und überträgt Ihnen bei der Planung der Ausführung und während der Bauphase folgende neue Pflichten:

- Berücksichtigung der allgemeinen Arbeitsschutzpflichten
- Vorankündigung bei der Behörde bei größeren Bauvorhaben
- Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden
- Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, bei größeren Baustellen und bei besonders gefährlichen Arbeiten
- Zusammenstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage

Sie können diese Aufgaben selbst wahrnehmen. Sollten Sie nicht über entsprechende Fachkenntnisse verfügen, können Sie die Aufgaben einem geeigneten Dritten übertragen.

Durch diese Maßnahmen ergeben sich für Sie positive Effekte:

- verbesserte Kostentransparenz, indem schon in der Ausschreibung auf notwendige und gegebenenfalls gemeinsam zu nutzende Einrichtungen verwiesen wird, deren nachträgliche Berücksichtigung das Bauvorhaben verteuern würde,
- Optimierung des Bauablaufes, indem Störungen vermieden, das Terminverzugsrisiko vermindert und die Qualität der geleisteten Arbeit erhöht wird,
- Reduzierung der Kosten für spätere Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten am Bauwerk, indem schon bei der Planung der Ausführung die erforderlichen Vorkehrungen für spätere Arbeiten berücksichtigt und in einer Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage dokumentiert werden.

Welche Aufgaben haben Sie zu erfüllen?

Das Bauvorhaben vorankündigen

Baustellen mit einem voraussichtlichen Umfang von

*mehr als 30 Tagen Arbeitsdauer und mehr als 20 gleichzeitig tätigen Beschäftigten
oder
mehr als 500 Personentagen*

sind der zuständigen staatlichen Behörde (in der Regel Gewerbeaufsichtsamt/Amt für Arbeitsschutz) zwei Wochen vor ihrer Einrichtung anzukündigen.

Die Vorankündigung ist auf der Baustelle sichtbar auszuhängen und bei erheblichen Änderungen zu aktualisieren.

Einen Koordinator einsetzen

Je nach Art und Umfang des Bauvorhabens sind, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden, für die Planung der Ausführung sowie für die Ausführung des Bauvorhabens ein, ggf. mehrere, Koordinatoren zu bestellen.

Der Koordinator hat für das Tätigwerden von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle die erforderlichen Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festzulegen, zu koordinieren und ihre Einhaltung zu überprüfen.

Der Koordinator muss geeignet sein, d.h. er muss über baufachliche und arbeitsschutzfachliche Kenntnisse sowie über spezielle Koordinationskenntnisse verfügen.

Die Bestellung muss rechtzeitig und schriftlich erfolgen.

Einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan erarbeiten

Ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ist während der Planung der Bauausführung zu erarbeiten wenn

*Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung erforderlich ist
oder
Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig und gefährliche Arbeiten durchgeführt werden.*

Inhalt:

- Maßnahmen zum Schutz vor Gefährdungen bei der Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber
- Maßnahmen zur gemeinsamen Nutzung sicherheitstechnischer Einrichtungen

Der Koordinator überwacht die Durchführung des Planes und passt ihn ggf. an geänderte Bedingungen an.

Eine Unterlage für spätere Arbeiten an der baulichen Anlage zusammenstellen

Die Unterlage ist vor der Ausschreibung der Bauleistungen zu erarbeiten. Sie ist bei Änderungen in der Planung und/oder Ausführung ggf. anzupassen.

Die Unterlage ermöglicht ein sicheres und gesundheitsgerechtes späteres Arbeiten an der baulichen Anlage, z. B. bei Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten.

Inhalt:

- Aufstellung der zu erwartenden späteren Arbeiten an der baulichen Anlage und deren Häufigkeit
- Gefährdungsbeurteilung und Auswahl sicherheitstechnischer Einrichtungen

Der Koordinator stellt die Unterlage zusammen und übergibt sie nach Abschluss des Bauvorhabens dem Bauherrn.

Auskunft und Beratung

Sollten Sie Fragen haben, wenden Sie sich an Ihren Architekten, Planer, vorlageberechtigten Bauingenieur oder fragen Sie die zuständige staatliche Behörde (Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Strasse 20, 72072 Tübingen, Telefon Sachbearbeiter 07371 / 187 - 378) oder ihren Unfallversicherungsträger.

Übersicht Aktivitäten nach der Baustellenverordnung

Baustellenbedingungen		Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung	Vorankündigung	Koordinator	SiGe-Plan	Unterlage (§ 3 Abs. 2 Nr. 3)
Arbeitnehmer	Umfang und Art der Arbeiten					
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	ja	nein	nein	nein
mehrerer Arbeitgeber	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	ja	nein	ja
mehrerer Arbeitgeber die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage jedoch gefährliche Arbeiten	ja	nein	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber die gleichzeitig oder nacheinander tätig werden	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	ja	ja	ja	ja

Anmerkung: Der Einsatz von Nachunternehmern bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern